



Unterstützung für Meißner Vereinslandschaft

Jährlich stellt die Stadt Meissen in ihrem Haushalt finanzielle Mittel für die Unterstützung der Vereinstätigkeit bereit. So konnten sich auch 2020 Meißner Vereine über die dringend benötigten Fördermittel freuen. Die Entscheidung über die Verteilung des Geldes hat der Sozial- und Kulturausschuss in seiner Sitzung am 9. September 2020 getroffen. Oberbürgermeister Olaf Raschke überbrachte persönlich in den vergangenen Wochen einige der Bescheide.

Jugendvereine

Mit einer Summe von 2.000 Euro wurde der Verein Schmales Haus e.V. bedacht. Die offene Begegnungsstätte im Stadtzentrum von Meissen ist seit 1996 eine beständige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren. Mit dem Geld wird die ausschließlich durch Förderung finanzierte Vereinsarbeit unterstützt. Neben Freiräumen zum entspannten Treff und Austausch gibt es in dem schmalen, gelben Haus in

der Neugasse 48 zahlreiche Spiel- und Sportmöglichkeiten sowie künstlerisch-kreative Mitmach-Aktionen. Außerdem beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen wie „Gesunde Ernährung“, helfen bei den Hausaufgaben und unterstützen die Mädchen und Jungen in schwierigen Situationen, etwa beim Schlichten von Streitigkeiten oder bei der Bewältigung von Konflikten und anderen Problemen.

Des Weiteren erhielt der Verein Kinder- und Jugendhaus KAFF e.V. des Diakonischen Werkes Meissen gGmbH eine Förderung in Höhe von 2.500 Euro. Das Geld soll für verschiedene Projekte mit pädagogischer Betreuung verwendet werden. So ist beispielsweise geplant, den Außenbereich des Treffpunktes mit einer Sitzzecke auszustatten und einen Garten anzulegen. Hierbei sollen sich die Kinder und Jugendlichen aktiv einbringen. Zusätzlich wird es in den Ferien weitere projektbezogene Angebote und Ausflüge geben. 920 Euro gingen zudem an den



OB Olaf Raschke und DLRG-Vereinsvorsitzender Steffen Hausch.

Foto: Stadt Meissen

Haus für Viele(s) e. V. Der Generationentreff bietet, wie der Name schon sagt, viele offene Freizeit- und Bildungsangebote für Jung und Alt. Die finanzielle Unterstützung wird vor allem einer besseren technischen Ausstattung sowie dem Kinder- und Elterntreff „Sternschnuppe“ zugutekommen.

Soziale Vereine

Insgesamt 8.175 Euro wurden in diesem Jahr für sechs Anträge sozialer Vereine bewilligt. Darunter ist auch wieder die Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstelle des Diakonischen Werkes Meissen gGmbH, dessen Geschäftsführer Frank Radtke Ende Oktober den Fördermittelbescheid in Höhe von 500 Euro aus den Händen von Oberbürgermeister Olaf Raschke entgegennehmen konnte. Sowohl suchtgefährdete und suchtkranke Menschen als auch Angehörige, Freunde, Bezugspersonen und Interessierte können sich an die Stelle in der Johannesstraße 9 in Meissen wenden. Die Bera-

tung ist grundsätzlich vertraulich, kostenlos und konfessionsunabhängig. Neben Suchtmitteln wie Alkohol rückten in den letzten Jahren auch Computer- und Handsucht stärker in den Fokus, Themen zu denen die Suchtberatungsstelle auch an den Meißner Schulen aufklärt. Die Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Meissen erhielt 900 Euro für ihre wichtige Arbeit. Die Mitglieder organisieren Begegnungen und kulturelle Angebote, stellen eine kostenlose Bibliothek zur Verfügung, helfen in Kindertagesstätten und unterstützen ältere, sozial schwache oder suchtkranke Menschen bei der Bewältigung des Alltags. Der Verein Buntes Meissen e. V. macht sich für Vielfalt und interkulturelles Miteinander in Meissen stark und betreibt unter anderem den Internationalen Garten. Er wird mit 2.275 Euro gefördert, die vor allem in das Projekt „Atelier Frauenvielfalt“ zur besseren Integration von Frauen und Mädchen fließen sollen.

Aus dem Inhalt

Aus der Stadt

Meissen noch schöner machen	2
Baustelle der Meißener Stadtwerke	2
Aus dem Bauausschuss Zum Sanierungsgebiet Meissen-Cölln	3
Hoffnungsvoller Dezember im Theater Meissen	10
Neue Sonderausstellung im Stadtmuseum	10
Aktionstag „Nein zu Gewalt gegen Frauen“	10
Reiten im Wald in Sachsen	10
Tiefbauarbeiten an Straßen und Gehwegen in Meissen	11
Der Winter steht vor der Tür	12
Pflichten der Hauseigentümer im Winter	12
Grundsteinlegung beim Bestattungswesen	12
Wie ein Sechser im Lotto Meissen entdecken – Das Preisrätsel	16
Kalenderfrau November – Evelyn Guthmann	16
Aufruf an Selbstwerber	16

Amtliches

1. Änderung Abwasserbeseitigungssatzung	8
Beschluss der 8. Sitzung des Bauausschusses vom 28.10.2020	8
Beschlüsse der 14. Sitzung des Stadtrates vom 04.11.2020	9
Stellenausschreibung Leiter Finanzverwaltungsamt	9
Öffentliche Bekanntmachung über die Eintragungsverfügung von Straßen und Wegen	9

Sonstiges

Veranstaltungen	5
Gelbe Tonnen im Landkreis Meissen	14
Triebischtal-Oberschule sagt DANKE an Unternehmen	14



Speedskater auf der Rollsportanlage im Meißner Heiligen Grund.

Foto: Marcus Helmer

OB Raschke lädt zur Sprechstunde

Jeden ersten Dienstag im Monat führt Oberbürgermeister Olaf Raschke eine Bürgersprechstunde durch. Bürger können im persönlichen Gespräch Anliegen, Wünsche und Probleme vorbringen.

Bitte beachten Sie: Ausnahmsweise findet die nächste OB-Sprechstunde erst am **8. Dezember**, von 15 bis 17 Uhr, im Rathaus, Markt 1, statt. Interessierte Bürger melden sich bitte unter der Rufnummer 03521-467206 im Sekretariat des Oberbürgermeisters unter Nennung ihres Themas an.

Wir bitten um Verständnis, dass es aufgrund der aktuellen Lage zu Änderungen kommen kann.



Foto: C. Hübschmann

Forstarbeiten in Siebeneichen

Neue Absperrungen im Wald-Park

Zwischen November und Dezember 2020 werden in dem bereits wiedereröffneten unteren Bereich des Wald-Parks Siebeneichen noch einmal notwendige Forstarbeiten stattfinden. Entsprechend ist die Begehrbarkeit des Parks eingeschränkt. Um die Verkehrssicherung zu gewährleisten, müssen rund 35 Bäume gefällt werden, die abgestorben beziehungsweise vom Borkenkäfer befallen und im Absterben begriffen sind. Alle Maßnahmen sind mit den Denkmalschutz-, Forst- und Naturschutzbehörden des Landkreises Meißen abgestimmt.

Die Stadt Meißen bittet Besucher, die Forstarbeiter nicht bei ihrer Arbeit zu stören und die vorübergehenden Absperrungen mit Flatterband nicht zu übertreten. Anweisungen des Forstpersonals sollte bitte Folge geleistet werden.

Defekte Straßenlaternen, illegal abgelegte Müllhaufen oder Graffiti an Hauswänden – mit dem neu eingerichteten Mängelmelder können Bürger diese und weitere Schäden und Makel in Meißen ab sofort schnell und unkompliziert dem richtigen Bearbeiter der Stadtverwaltung melden.

Das Verfahren bietet über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen die Möglichkeit, Mängelmeldungen und Vorschläge, die das Stadtgebiet betreffen, rund um die Uhr zu übermitteln. Über <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/stadt-meissen/beteiligung/themen/1021728> können damit Anliegen der Bürger noch schneller als bisher in die Verwaltungsarbeit einfließen. Die Nutzung ist sowohl über PC und Tablet als auch per Smartphone möglich.

Und so einfach geht's: Mit einem Klick auf „Ihre Meldung“ öffnet sich das Formular. Nach der Auswahl der Meldungskategorie kann der entdeckte Mangel oder Schaden in der Stadtkarte markiert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, weitere Details per Betreff- und

Meißen noch schöner machen

Jetzt mithelfen mit dem Mängelmelder



Rathaus Meißen.

Foto: Stadt Meißen

Nachrichtentext anzugeben und ein Bild des Makels hochzuladen.

Nachdem die E-Mail-Adresse hinterlegt und die Datenschutzbedingungen akzeptiert wurden, kann die Meldung abgeschickt werden. Ein Mitarbeiter nimmt sich dann schnellstmöglich der Bearbeitung an und meldet sich, wenn erforderlich, per E-Mail.

Den Status erstellter Meldungen können die Bürger zudem auf der Karte der Portalstartseite nachverfolgen, sobald eine initiale Bearbeitung und Freigabe stattgefunden hat.

Auch eine Registrierung und Anmeldung beim Portal ist möglich, um automatisch Benachrichtigungen zum Bearbeitungsstand per E-Mail zu erhalten.

Derzeit befindet sich der Mängelmelder noch in der Testphase und soll Anfang 2021 offiziell und mit weiteren freigeschalteten Optionen an den Start gehen.

Fragen und Anregungen zum Meldeportal können die Bürger über maengelmelder@stadt-meissen.de vorbringen.

Fortsetzung von Seite 1

Die Meißner Tafel mit ihren Außenstellen erhielt 2.100 Euro. Sie unterstützt Hilfebedürftige mit Lebensmitteln. Vor allem Rentner, Alleinerziehende und Hartz IV-Empfänger sind auf das Angebot der Einrichtung angewiesen. Die Zahl derer, die diese Leistung in Anspruch nehmen müssen, wächst ständig, so Tafel-Leiterin Ursula Gleisberg.

4.000 Euro gingen an die Lebenshilfe Meißen e. V. für das integrative Wohnprojekt MeILE. Geschäftsführer Matthias Christoph und Stefanie Büttner, Leiterin des familienunterstützenden Dienstes, freuten sich über den Anfang November überbrachten Fördermittelbescheid. Der Treff auf der Zaschendorfer Straße bietet Behinderten und Nichtbehinderten verschiedene Möglichkeiten zur gemeinsamen Freizeitgestaltung, etwa mit Kreativ- und Bewegungsangeboten, Thementagen und vielem mehr.

Sportvereine

Von der finanziellen Unterstützung für Sportvereine profitiert

2020 auch wieder der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V., der am 28. Oktober 2020 die Förderzusage über 10.000 Euro aus den Händen von Oberbürgermeister Olaf Raschke entgegennehmen konnte. Vereinsvorsitzender Steffen Hausch sprach seinen Dank für die Förderung aus, die vor allem den DLRG-Rettungsschwimmern zugutekommen wird, die einen Großteil ihrer Trainingseinheiten im Sport- und Freizeitbad Wellenspiel absolvieren.

Ebenfalls bedacht mit einer Summe von 500 Euro wurde der Speedskate-Club Meißen e. V. Den entsprechenden Bescheid übergab der Oberbürgermeister im vergangenen Monat an Vereinschefin Nadja Schuster. Auf der Rollsportanlage im Meißner Heiligen Grund bietet ihr Verein neben Anfängerkursen für Groß und Klein auch Fitnessstrainings im Breitensport Inlineskating an und führt zudem als anerkannter Talentstützpunkt junge Talente an den Wettkampfsport heran.

Zudem erhielten Dieter Sörnitz und Udo Niehoff für den Stadt-



Schmales Haus e.V. in der Neugasse 48.

Foto: Stadt Meißen

sportverband Meißen e.V. insgesamt 1.000 Euro. Der Betrag wird in die Organisation des 27.

Kinder- und Spielfestes sowie der 3. Sportlehreung in der Stadt Meißen fließen.

Aus dem Bauausschuss

Konzept zum Hochwasserschutz für die Altstadt vorgestellt

Eine Kombination aus einer 3.30 m hohen Pfahlwand und 2.18 m hohen mobilen Borden könnte künftig die Meißner Innenstadt vor schlimmen Hochwasserereignissen wie 2002 und 2013 schützen. So der Vorschlag der Architekten aus dem Büro Görtler-Hentschke, den sie im Auftrag des Stadtrates erarbeitet haben. Ihr Konzept sieht eine unterirdische Pfahlmauer als hydraulische Sperre entlang der Hochwasserschutzlinie vom Plossen bis zum Burgberg/Höhe Loge vor. Im Hochwasserfall würden dann zusätzlich mobile Borden aufgebracht.

Mit der Installation käme man auf 105,5 m über NN und läge damit 20 cm höher als das bislang höchste Hochwasser. Auf eine Pfahlwand, die auch ohne Borden ein Hochwasser wie von 2002 zurückhalten könnte, wolle man verzichten – sie würde sämtliche Sichtbeziehungen zwischen Elbwiesen und Altstadt verbauen.

Die nun vorgestellte Variante böte dagegen auch ästhetische Vorteile. In dem Bereich zwischen Elbufer und der rund 600 m langen Mauer entstünden eine Promenade mit Sitzbänken sowie ein terrassiertes Gelände, das zur Freizeitgestaltung einlädt. Gleichzeitig wären die Elbwiesen von der stark befahrenen Siebeneichener Straße abgeschirmt. Mithilfe von Rasenrampen könnte man diese Fläche barrierefrei erschließen und entlang der Promenade eine Bepflanzung aus Linden und Misch-

pflanzen ergänzen. Links und rechts der Triebisch wäre die Mauer unterbrochen. Eine Freitreppe zum Triebischufer und ein gepflasterter Platz mit Sitzbänken ließen sich hier als Treffpunkt für Jung und Alt nutzen. Der Nachteil der Kombinationslösung: Mobile Borden müssten im Hochwasserfall schnell aufgesetzt werden, dazu bräuchte es viel Personal und Arbeitsaufwand. Einwände aus den Reihen der Ausschussmitglieder bezüglich zu hoher Kosten und einem unzulässigen Eingriff in das Grundwasserregime konnten die Planer allerdings entkräften. Hydrologische Gutachten hätten gezeigt, dass das Vorhaben sich weder nennenswert auf den Grundwasserkreislauf auswirken noch das Hochwasser in andere Stadtteile drängen würde. Für sämtliche unterirdischen Arbeiten könnte die Stadt Meißen mit einer Finanzierung durch die Landestalsperrenverwaltung rechnen. Die vorgestellten Entwürfe sollen als Grundlage für die weitere Diskussion in den kommunalen Gremien dienen.

Vorstellung Sachbearbeiter Verwaahlte Immobilien

Tobias Geipel ist seit Februar in Meißen als Sachbearbeiter für verwaahlte Immobilien angestellt. Jetzt stellte er im Bauausschuss sein Tätigkeitsfeld vor. Der Verwaltungswirt aus Dresden kümmert sich um Gebäude, die schon seit längerem im Stadtbild als Schandflecke wahrgenommen werden, negative Auswirkungen auf die umliegenden Stadtteile haben und ganz

oder teilweise leerstehen. Im Vordergrund steht das Eindämmen der Gefahren, die von solchen Objekten für die Bürger ausgehen, herabfallende Ziegel, offenstehende oder einstürzende Gebäudeteile ... Ist ein Gebäude gesichert, gilt es eine städtebauliche Entwicklung und im Idealfall eine Sanierung anzuschließen. Doch bis dahin ist es oft ein langer Weg, auf dem die Stadt verschiedene ordnungsrechtliche, polizeirechtliche, bauordnungsrechtliche oder denkmalrechtliche Instrumente anwenden kann und muss. Häufig müssen zunächst die Eigentumsverhältnisse geklärt werden, um die Gebäude überhaupt wieder für den Markt zugänglich zu machen.

Die Bilanz der ersten Monate kann sich sehen lassen. Für 43 von 104 verwaahlten Objekten liegen inzwischen Bauanträge vor. Bei zwölf Objekten hat es einen Eigentümerwechsel gegeben, so dass sich eine positive Entwicklung abzeichnet. Völlig unklare Eigentumsverhältnisse liegen bei fünf Objekten vor. Erzwingen könne die Stadt eine positive Entwicklung leider nicht, so Tobias Geipel, am Ende liegt die Sanierung und Entwicklung privater Objekte auch in Privathand.

Ausschreibung

Die Schlosserarbeiten an der Questenberg-Grundschule wurden jetzt an die Firma Denkmalpflege Mühlhausen Huschenbeth GmbH & Co. KG vergeben. Sie legte mit 205.000 Euro das

wirtschaftlichste Angebot vor.

Informationen zum Bürgerpark Triebischtal

Als es im Juni 2020 um die Priorisierung der Investitionen für den kommenden Haushalt ging, sprach sich der Stadtrat mehrheitlich für eine Fortführung der Maßnahme Bürgerpark Triebischtal aus. Nun stellte Marion Brod-Kilian vom Planungsbüro LA 21 die weitere Planung für das Projekt vor. Rund 1,35 Mio. Euro will die Stadt in den Bürgerpark investieren, davon können 80 Prozent aus dem Europäischen Fond zur Regionalentwicklung (EFRE) finanziert werden.

Vorgesehen ist ein Parkboulevard, der das gesamte Gebiet umschließt. Außerdem bieten ein Aussichtshügel, großzügige Wiesenflächen und ein Waldkabinett Freiräume für die großen und kleinen Parkbesucher. Um die Flusslandschaft erlebbar zu machen, sollen vielfältige Zugänge zur Triebisch wie etwa ein kleiner Strandbereich entstehen. Dazu laufen aktuell noch die Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung, da ein Großteil des Gebietes als Überschwemmungsgebiet gilt. Am Wall entlang der Bahnlinie werden in regelmäßigen Abständen Bänke zum Verweilen einladen. Lichtstelen sorgen auch in der Dunkelheit für ein sicheres Gefühl. Im Bereich neben dem P&R-Platz Triebischtal ist eine Hundespielwiese mit Stämmen, Sand und Findlingen geplant,

die durch eine Senke gesichert werden soll. Um nachhaltig zu arbeiten werden für neue Modellierungen die vorhandenen Abbruchmassen wiederverwendet. Eine naturnahe Bepflanzung mit Blumen, Gräsern und Sträuchern rundet die Gestaltung ab.

Aus den Reihen der Ausschussmitglieder ergab sich die Frage nach Aufwand und Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Geländes. Diese sind überschaubar, da der Park bewusst naturnah angelegt ist und so eine dynamische Entwicklung einer Gewässerläufe zulässt. Gefragt wurde außerdem nach Spielmöglichkeiten für Kinder. Hier wären kleinere, wegbegleitende Spielmöglichkeiten denkbar, so die Landschaftsplanerin.

Informationen zum Böttgerpark

Auch für den kleinen Park gegenüber der Porzellan-Manufaktur erhält die Stadt EFRE-Mittel. Damit bietet sich die Möglichkeit zur Umgestaltung der Grünanlage, die nun begonnen hat. Ziel ist es, die touristische Attraktivität des Bereiches weiter zu erhöhen und einen passenden Schlusspunkt des Porzellanpfades zwischen Altstadt und Manufaktur zu schaffen. Dafür soll, ergänzend zum dann restaurierten Böttgerdenkmal, ein zeitgenössisches Porzellanelement in dem Park Platz finden. Vorgesehen sind außerdem Baumpflegemaßnahmen sowie ein Geländer für die bestehende Treppenanlage.

Informationen zum Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“

Die Eigentümer der Grundstücke im Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“ erhalten aktuell Post von der Stadtverwaltung. Darin finden sie Informationen zum Verfahrensstand im Sanierungsgebiet und zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen – Auszüge aus dem Anschreiben nachfolgend:

Durch Beschluss des Meißner Stadtrates im Dezember 2008 wurde das Sanierungsgebiet „Meißen-Cölln“ eröffnet. Seitdem wurde eine Vielzahl von Maßnahmen für einen Gesamtbetrag von rund 12 Mio. Euro realisiert. Diese haben im Großteil des Sanierungsgebietes zu einer aufgewerteten Umgebung und einem modernisierten Gebäudebestand beigetragen. Bei-

spiele hierfür sind die Sanierung des Hauptgebäudes und des Erweiterungsbaues der Johanneschule, die Neugestaltung des Spielplatzes Lutherplatz, der Ausbau der Zschendorfer und der Loosestraße Straße sowie die Sanierung der Johanneskirche.

Bedingt durch die Sanierungen hat sich auch der Bodenwert der Grundstücke im Sanierungsgebiet erhöht. Nach bundesgesetzlicher Vorschrift (Baugesetzbuch) hat der Eigentümer diese Erhöhung in Form eines Ausgleichsbetrages zu entrichten. Die Bodenwerterhöhung wurde bereits vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Meißen ermittelt. Sie stellt die Differenz zwischen dem so-

genannten Anfangswert, also dem Wert der Grundstücke vor Beginn der Sanierung und dem sogenannten Endwert, also dem Wert der Grundstücke nach Abschluss der Sanierung, dar, wobei grundsätzlich nur Grund und Boden, nicht die Bebauung bewertet wird.

Der Meißner Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Ergebnisse des Gutachtens anerkannt und beschloss diese der Ermittlung des Ausgleichsbetrages zu Grunde zu legen. Des Weiteren verlängerte der Stadtrat durch seinen Beschluss den Durchführungszeitraum des Sanierungsgebietes bis zum 31.12.2025. Zu diesem Zeitpunkt soll die Sanierung abgeschlossen sein. Die Stadt Meißen

muss danach den oben beschriebenen Ausgleichsbetrag per Bescheid erheben.

Als vorteilhafte Alternative hat der Stadtrat deshalb außerdem die vorzeitige Ablöse des Ausgleichsbetrages beschlossen. Dies ermöglicht allen Grundstückseigentümern, bei Abschluss einer Ablösevereinbarung, einen pauschalen 20%igen Nachlass. Anliegern wird geraten, den Ablösebetrag möglichst frühzeitig zu leisten. Die so eingemommenen Ablösebeträge müssen nicht zu 2/3 an Bund und Land abgeführt werden, sondern werden in voller Höhe im Sanierungsgebiet zweckgebunden für weitere Maßnahmen verwendet, die allen Eigentümern und Bewoh-

nern zu Gute kommen.

Welche Maßnahmen aus den Ausgleichsbeträgen finanziert werden, soll in einem entsprechenden Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegt werden. Dazu werden die Anlieger in Kürze weitere Informationen erhalten.

Antrag auf vorzeitige Ablöse

Wer schon jetzt die Möglichkeit der vorzeitigen Ablöse wahrnehmen möchte, kann dies beim Bauverwaltungsamt der Stadt Meißen beantragen.

Das Antragsformular sowie weitere Informationen zum Sanierungsgebiet finden sich unter: <https://www.stadt-meissen.de/Bauverwaltungsamt>

Neuigkeiten zum Freibad

Bekannt ist den Meißnern sicher, dass die Stadt im Jahr 2019 einen Variantenvergleich zur Entwicklung des Badgeländes Bohnitzsch durchgeführt hat. Vier Planungsbüros reichten ihre Ideen ein – ein Planungsentwurf wurde nach umfangreicher Bürgerbeteiligung als der sogenannte Siegerentwurf erklärt, auf dessen Grundlage man weiter planen wolle. Es erfolgten Ausstellungen im Rathaus, in vier Meißner Schulen sowie im Wellenspiel.

Im Ergebnis zweier durchgeführter Bürgerdialoge gründete sich die Arbeitsgruppe (AG) Freibad. Mitglieder sind neben Bürgern und Anwohnern auch Stadträte, der Jugendstadtrat, der „Meißner Freibad 09 e.V.“ sowie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG).

Was haben wir mit der AG Freibad erreicht?

In der ersten Sitzung der AG Freibad im März 2020 lernten sich zunächst das Planungsbüro und die Mitglieder der AG kennen. Der Freibadverein gab einen Einblick in seine bisherigen Aktivitäten und formulierte kla-

re Zielstellungen an ein Meißner Freibad – ebenso wie die DLRG, vertreten durch Herrn Hausch und Herrn Krause. Die Teilnehmer eruierten die Möglichkeiten der Spendeneinwerbung und die Anforderungen an das Freibad an sich – Fazit: Meißner möchte schwimmen und benötigt dafür weniger ein Erlebnis, denn eher ein Schwimmbekken. Unter dem Gesichtspunkt der Förderfähigkeit wird dies durch die Verwaltung so verfolgt.

Am 11. Juni 2020 fand die 2. Sitzung der AG Freibad im Wellenspiel mit anschließender Ortsbegehung statt. Die Stadtverwaltung stellte ihre Arbeitsergebnisse zur Fördermittelrecherche sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Städten und Gemeinden (Bischofswerda, Coswig und Hetzdorf) vor. Das Planungsbüro erläuterte das Funktionskonzept für das gesamte Freibadareal.

Im Ergebnis priorisierte die AG die Anlage von drei Wasserbecken (Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Kinderbecken) und Bitten um entsprechende Ausgestaltung für Schwimmun-

terricht. Die Verwaltung sagte zu, unter dieser Aufgabenstellung ein Fachplanungsbüro als Partner zu beauftragen und ein Betreiberkonzept zu erstellen. Ebenso prüft die Stadtverwaltung Meißen unterdessen fortlaufend potenzielle Förderoptionen. Bei ausreichendem Planungsfortschritt wird es ggf. sogar möglich sein, die Gesamtmaßnahme, untergliedert in thematisch abgeschlossene Bauabschnitte (Schwimmbekken, Caravanning, Freizeitbereiche, usw.), Schritt für Schritt über verschiedene Programme umzusetzen.

Wie geht es weiter?

Dank der konstruktiven und lösungsorientierten Arbeit der AG Freibad, in der auch Stadträtin Simone Teske ihres Zeichens Vorsitzende des Freibadvereins „Meißner Freibad 09 e.V.“ vertreten ist, konnte derweil auf Antrag der Großfraktion, die sich aus den Stadträten von CDU, FDP, Freien Bürgern und U.L.M. bildet, für das Haushaltsjahr 2021 Geld für weiterführende Planungen eingestellt werden.



In dem Beitrag von Meißner Fernsehen vom 16.10.2019 äußern die Vorsitzende des Freibadvereins Simone Teske (rechts im Bild) und Leiterin der Bauverwaltung Inga Skambraks (links im Bild) eines baldigen Startschusses für die Planungen zum Freibad. Ein Jahr später ist Meißner seinem Freibad ein Stück näher. *Foto: Meißner Fernsehen*

Mit diesen Mitteln sollen im Jahr 2021 die Vorplanungen zur Gestaltung und Ausführung der Wasserbecken sowie der Freizeitflächen so weit vorangebracht werden, dass diese im Rahmen von geeigneten künftigen Förderprogrammen als Antragsgrundlage dienen können. Unterdessen erfolgten in den zurückliegenden Wochen für die Vorplanung bereits Gespräche und Ortsbesichtigungen mit

dem Fachplaner Bauplanung Bautzen GmbH. Die Fachplanung soll noch im Jahr 2020 beauftragt werden. Neben der Objektplanung (Anordnung, Größe und Gestaltung der Becken, Planung notwendiger Ausstattung, Kostenschätzung) soll inhaltlich auch die technische Ausrüstung der Wasserbecken betrachtet werden. Die Stadtverwaltung wird gemeinsam mit dem Fachplaner ein tragfähiges Betreiberkonzept erarbeiten und die relevanten Akteure einbinden. Zu den Ergebnissen dieser Vorplanung werden die Mitglieder der AG Freibad in erster Instanz einbezogen. Ein Austausch hierzu ist für die 3. Sitzung, voraussichtlich Anfang des zweiten Quartals 2021, vorgesehen.

Fazit:

Dank des bürgerschaftlichen Engagements, der Sondierung von Wünschen und dem Eruiieren von Möglichkeiten kommt die Verwaltung gemeinsam mit Interessenvertretern und Vertretern der Bürgerschaft der Entwicklung des Freibadgeländes näher – hierfür allen Mitwirkenden ein herzliches Dankeschön.

Aus dem Stadtrat

Zu Beginn der 14. Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Meißen erläuterte Oberbürgermeister Olaf Raschke, in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht, die Sitzungsteilnahme von Bürgern hinsichtlich der aktuellen Vorgaben. So lässt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung den Vollzug von Gremiensitzungen zu und damit auch die Öffentlichkeit als wesentlichen Bestandteil. Aus diesem Grund ist es interessierten Meißnern auch weiterhin gestattet, unter Wahrung des Mindestabstands, an den Gremiensitzungen teilzunehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Sitzungen im Internet über den Livestream zu verfolgen. Zudem wurde zu Beginn der aktuellen Sitzung die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2020 zur Kenntnis genommen.

Neues beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses

Nachdem der sachkundige Einwohner Herr Matthias Rost schriftlich darum gebeten hatte, von der Berufung als beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses entbunden zu werden, kam der Stadtrat diesem Antrag nach, nicht ohne Herrn Rost einen Dank für die Einbrin-

gung seiner Kompetenz und seines Engagements in den vergangenen Jahren auszusprechen. Anschließend wurde Frau Michaela Mayer einstimmig als sachkundige Einwohnerin zum neuen beratenden Mitglied des Verwaltungsausschusses berufen. Die 57-jährige Verwaltungsfachwirtin lebt seit 1987 in Meißen und freut sich darauf, auch ihre Erfahrung aus 20 Jahren Verwaltungsarbeit aktiv in die Ratsarbeit einbringen zu können.

Einbringung Haushalt 2021

In der aktuellen Sitzung wurde ein Rückblick auf den städtischen Haushalt 2020 und die Beteiligungen, auch hinsichtlich der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, gegeben. Anschließend präsentierte Bürgermeister Markus Renner dem Stadtrat eine Übersicht, die die wichtigsten Kennzahlen zum Haushalt 2021 der Stadt Meißen enthält. Zudem erläuterte der Bürgermeister wesentliche Grundprinzipien für die Planungen des kommenden Haushaltsjahres, wie etwa den Verzicht auf Neuverschuldung. Um trotz der Unsicherheiten, welche aus der aktuellen Lage resultieren, Planungssicherheit und gebe-

nenfalls notwendige Flexibilität zu gewährleisten, wurde darüber hinaus ein Einjahresplan festgelegt. Noch bis zum 25. November 2020 besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Haushalt 2021 zu erheben.

Geplante Verkehrs-sicherungsmaßnahmen im Park Siebeneichen

Aufgrund mangelnder Sicherheit sind im Park Siebeneichen aktuell zahlreiche Wege gesperrt. Herbststürme der vergangenen Jahre sowie der Borkenkäferbefall hatten erhebliche Schäden im Baumbestand verursacht. Der Stadtrat beschloss daher nach reger Diskussion mehrstimmig eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 140.600 Euro zur Sicherstellung der Finanzierung dringend notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort. So können noch in diesem Jahr die Arbeiten am Baumbestand beginnen, um die betroffenen Waldwege bis zum Frühjahr 2021 wieder freigeben zu können.

Abwassergebührenkalkulation 2021 bis 2024

Auf der Grundlage der Abwassergebührenkalkulation vom

09.10.2020 wurde einstimmig beschlossen, die Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Beiseitigung des anfallenden Abwassers ab dem 01.01.2021 für den Zeitraum von vier Jahren festzusetzen. Weitere Informationen können Interessierte unter <https://meissen.more-rubin1.de/einsehen>.

Verfügbarkeit der Stadtrats-sitzungen und seiner Ausschüsse in der Mediathek

Alle Aufzeichnungen der Sitzungen des Meißner Stadtrates und seiner Ausschüsse werden ab Einführung des Livestreams fünf Jahre online bereitgestellt.

Kommission für Architektur und Stadtgestaltung der Großen Kreisstadt Meißen

In seiner Sitzung am 5. Juni 2019 beschloss der Stadtrat die Gründung einer Kommission für Architektur und Stadtgestaltung der Großen Kreisstadt Meißen, die sich aus überparteilichen und fachlich versierten Experten zusammensetzen soll. Geplantes Ziel des Gremiums ist es, der Stadtverwaltung bei Baumaßnahmen und Gestaltungskonzeptionen beratend und empfehend zur Verfügung zu ste-

hen. Folgende stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wurden in der aktuellen Stadtratsitzung berufen:

1. Frau Beatrice Soltys (Baubürgermeisterin der Stadt Fellbach)
2. Frau Prof. Ana Viader Soler (TU Dresden, Professur für Landschaftsarchitektur)
3. Frau Prof. Dr.-Ing. Stefanie Bremer (Universität Kassel, Lehrstuhl Integrierte Verkehrsplanung)
4. Frau Christine Schimpfermann (Planungs- und Baureferentin der Stadt Regensburg)
5. Herr Prof. Dr.-Ing. Ralf-Rüdiger Sommer (BTU Cottbus, Professur für Wohn- und Sozialbau, Ökologisches Bauen und Wohnumfeldgestaltung)

Des Weiteren wurden folgende nicht stimmberechtigte Kommissionsmitglieder berufen:

1. Herr Johannes Schmidt-Ramos (Vertreter der Fraktion U.L.M./FDP/FB/CDU)
2. Frau Antje Hainz (Vertreterin der Fraktion Bürger für Meißen/SPD)
3. Herr Dieter Vogt (Vertreter der Fraktion AfD)
4. Herr Ingolf Brumm (Vertreter der Fraktion Die Linke)

Hinweise zu Veranstaltungen im Dezember

Aufgrund der unsicheren Lage im Dezember im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie lässt sich die Aktualität aller Veranstaltungen momentan nicht überprüfen. Daher sind die Termine unter Vorbehalt online im Veranstaltungskalender unter <https://www.touristinfo-meissen.de/veranstaltungen.html> einsehbar.



Fest der Operette im Theater Meissen.

Foto: PR.

XII. Internationaler Wettbewerb „Szymon Goldberg“

Musik von Violine und Viola in der Evangelischen Akademie Meissen

Zur Eröffnung des XII. Internationalen Wettbewerbs „Szymon Goldberg“ am 26. Oktober 2020 empfingen Professor Annette Unger, künstlerische Leiterin der Internationalen Musikakademie Meissen e.V., und Kulturreferentin Sara Engelmann die jungen Musikerinnen und Musiker in Meissen.



Amelie Westerkamp (Deutschland), mit 13 Jahren jüngste Teilnehmerin im Fach Violine. Foto: Internationale Musikakademie Meissen e.V.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe lagen musisch inspirierende Tage vor den teilnehmenden Violinisten und Bratschisten, die sich in mehreren Runden einer internationalen Jury an ihrem Instrument präsentierten. Am Donnerstag, den 29. Oktober waren im Propsteisaal der Evangelischen Akademie Mei-

ßen die Preisträger in einem Abschlusskonzert zu erleben. Seit 1999, dem Jahr der Gründung der Internationalen Musikakademie Meissen und zugleich des 100. Geburtstages des Geigers, Pädagogen und Orchesterleiters Szymon Goldberg, treffen sich in Meissen junge Menschen für diesen besonderen

Kulturaustausch. Goldberg wurde bereits im Alter von 16 Jahren Konzertmeister der Dresdner Philharmonie. Der Wettbewerb richtet sich daher besonders an junge Musikerinnen und Musiker und nimmt auch in seiner Werkwahl Bezug auf Goldbergs musikalisches Wirken.

Bekanntmachung

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meissen gibt folgendes bekannt: Auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meissen vom 01.04.1996 sowie von § 20 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 09. Mai 1995 (Amtsblatt Seite A 81) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meissen am 01.07.2020 den nachstehenden Beschluss gefasst, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 10.07.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt worden ist:

Absatz 3 folgende Grabfelder in de Weise geschlossen, dass dort keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten mehr verliehen und keine Bestattungen mehr vorgenommen werden:

F (mit Ausnahme der im Grabfeld F an der Wegkreuzung zwischen Grabfeld E und Grabfeld F im Nutzungsrecht befindliche Grabstätte Nummer F/1/1), G, H, K, L, M sowie die linke Hälfte des Grabfeldes J (Blickrichtung vom Treppenzugang). Diese Bekanntmachung wird am Tag der Veröffentlichung wirksam.

Meissen, den 5. August 2020

Auf dem Friedhof St. Nicolai der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meissen sind im Sinne von § 3

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meissen

Ergänzende Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 01.01.2021

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Meißener Stadtwerke GmbH (nachfolgend MSW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Der Netzbetreiber MSW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, werden die Anschlusskosten anschlusskonkret ermittelt.

1.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.5. Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Baustromverteiler) müssen immer frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet werden. Die Zugänglichkeit ist durch ein Vorhängeschloss bzw. mit einem Schließsystem der Meißener Stadtwerke GmbH zu gewährleisten. Die Pauschalsätze für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Anschluss Baustromverteiler) sind im Preisblatt 1 veröffentlicht.

1.6. Der Netzbetreiber MSW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1. Der Netzbetreiber MSW verlangt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilernetz einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen. Als BKZ können bis zu 50% dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.

2.2. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem

die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der BKZ wird auf der Grundlage des § 11 NAV pauschal berechnet. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt 1 veröffentlicht. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt. Der BKZ wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

2.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber MSW einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung am Netzanschluss sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Punkte 2.1 und 2.2 berechnet.

2.4. Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 12 Monate, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von 12 Monaten wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Preisblatt 1 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Pauschalsätze gelten für Inbetriebsetzungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Inbetriebsetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.

3.3. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel nicht möglich, werden die veröffentlichten Pauschalsätze für diesen und jeden weiteren Inbetriebnahmeversuch berechnet.

3.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

4. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (§§ 9, 11, 23, 24 NAV)

4.1. Für Netzanschlusskosten und BKZ können bei einem größeren Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen und angemessene Vorauszah-

lungen verlangt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses.

4.2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses oder für die Erhebung des BKZ nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber MSW angemessene Vorauszahlungen.

4.3. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.

4.4. Die Kosten für Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten werden nach Pauschalsätzen berechnet und sind im Preisblatt 2 veröffentlicht.

4.5. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

5. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

5.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 2 in Rechnung gestellt.

5.2. Die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

5.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschal gemäß Preisblatt 2 berechnen.

5.4. Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch Netzbetreiber MSW

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann gemäß § 22 Abs. 2 NAV die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers MSW verlangen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 3 in Rechnung gestellt. Bei vom Standard abweichenden Messungen oder besonderen Montagebedingungen

werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7. Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen und Freileitungshauptleitungen

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für das Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen und Freileitungshauptleitungen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt 4 in Rechnung gestellt.

8. Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugeteilte Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

9. Ablesung von Messeinrichtungen

9.1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch MSW werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der MSW oder auf Verlangen von MSW vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von MSW festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.

9.2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenumwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfs an elektrischer Energie, kann MSW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn MSW oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

10. Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

10.1. Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (UVE) schaltet MSW die genannte Entnahmestelle zur Entnahme elektrischer Energie zu den geltenden Tarifzeiten frei. Das bedeutet, dass die Anschlussnutzung in der übrigen Zeit vereinbarungsgemäß unterbrochen wird. Die entnommene elektrische Energie wird über einen Zähler ermittelt.

10.2. Eine Veränderung an der UVE des Anschlussnutzers bedarf, sofern sich dadurch die Anschlussleistung erhöht, der vorherigen Anmeldung bei MSW und ggf. einer entsprechenden Vertragsanpassung zum Netzanschluss.

10.3. Die Unterbrechungszeiten sind unter www.stadtwerke-meissen.de in „Schaltzeiten für Standardlastprofilkunden (Kleinkunden)“ veröffentlicht. Die

Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch MSW.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

11.1. MSW ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.

11.2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der MSW nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn noch kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.

11.3. Darüber hinaus ist MSW nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.

11.4. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV sind zusammengefasst in den Technischen Anschlussbedingungen Strom der Meißener Stadtwerke GmbH. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).

11.5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, Fassung 2019 des BDEW (TAB 2019) sowie die Ergänzung zur TAB 2019 des BDEW – Technische Richtlinie Direkt- und Wandlernetzungen im Niederspannungsnetz, BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Strom sind im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch MSW kostenlos bereitgestellt werden.

12. Haftung (§19 NAV)

12.1. MSW haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von MSW schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.

12.2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1. in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen der MSW.

12.3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung von MSW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von MSW sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

13. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB

13.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der MSW betreffen, sind zu richten an:
Meißner Stadtwerke GmbH, Karl-Niesner-Str. 1, 01662 Meissen, Telefon: 03521 4601-0, Fax: 03521 4601-15, E-Mail: info@stadtwerke-meissen.de
13.2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
13.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

ner Daten
Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend unserer Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-meissen.de/datenschutz.html>, verarbeitet und genutzt. Auf Wunsch können diese Informationen auch ausgehändigt werden.

15. Änderungsvorbehalt

MSW behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Preisblatt 1 – Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzungskosten

(zu Punkten 1. - 3. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Netzanschlusskosten
 - Grundpauschale bei Kabelanschlüssen mit einer Absicherung:
 - o bis 3 x 100 A mit einfachem Wandanbaukasten 860,00 Euro
 - o bis 3 x 100 A mit HA-Säule / Wandeinbaukasten 975,00 Euro
 - o bis 3 x 250 A mit Wandeinbaukasten 940,00 Euro
 - Herstellungskosten je angefangener Meter Netzanschluss bei:
 - o Oberfläche aus bituminöser Trag- und Deckschicht, Beton bis 15 cm bzw. Granitplatten 70,00 Euro
 - o Oberfläche aus Groß- oder Kleinpflaster, Bordsteinkanten und Pflasterinnen 52,00 Euro
 - o Oberfläche leicht- oder unbefestigt 40,00 Euro
 - o Kabelverlegung und Einsenden ohne Tiefbauleistungen 14,00 Euro
 - o Herstellung und Verschluss Mauerdurchbruch/ Kernlochbohrung, Grundpauschale 58,00 Euro
 - o zuzüglich pro angefangen 5 cm Wandstärke 9,00 Euro
 - Abbau und Entsorgung eines Netzanschlusses (im Zusammenhang mit der Veränderung eines Netzanschlusses, ersatzloser Rückbau wird nach Aufwand abgerechnet) 365,00 Euro
 - Anschluss Baustromverteiler mit Zähler herstellen und entfernen 151,00 Euro
 - Zählerein- und -ausbau eines direkt messenden Zählers in nicht von MSW angeschlossene Baustromverteiler 72,00 Euro
 - Zählerein- und -ausbau eines Zählers mit Wandleranschluss in nicht von MSW angeschlossene Baustromverteiler 163,00 Euro
2. Baukostenzuschuss
 - Baukostenzuschuss für Anschluss am NS-Netz 62,38 Euro/kW

Die Berechnung der Baukostenzuschusses für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen erfolgt nach konkret ermitteltem Aufwand.

3. Inbetriebsetzungskosten
 - Inbetriebsetzung / Einbau eines direkt messender Ein- oder Mehrtarifzählers

- Inbetriebsetzung / Einbau eines Ein- oder Mehrtarifzählers über Stromwandler gemessene Anlagen 75,00 Euro
 - Inbetriebsetzung / Zählereinbau registrierende Leistungsmessung nach Aufwand
 - Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage bis 30 kW mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall 50,00 Euro
 - Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage über 30 kW mit Überprüfung der Abschaltung dieser Erzeugungsanlage bei Netzausfall nach Aufwand 50,00 Euro
4. Umsatzsteuer
Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Preisblatt 2 – Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

(zu Punkt 4. und 5. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Es wird berechnet:
 - für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen 2,00 Euro*
 - für jeden Einsatz eines Beauftragten der MSW während der üblichen Arbeitszeit
 - o zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 Euro**
 - o zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 Euro
 - o zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stormierung des Auftrages durch d. Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit 21,00 Euro**

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Sind eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen
Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:
 - Ratenzahlungsvereinbarung 14,00 Euro*
 - zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben 14,00 Euro
 - Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand 14,00 Euro
 - Rechnungsnachdruck 7,00 Euro
 - Forderungs- und/oder Zahlungsaufforderung (Rückblick > 1 Jahr) 21,00 Euro
 - Umstellung Ableseterminus / Abschlagsfähigkeit auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos) 21,00 Euro

3. Sonstige Kosten
Es wird berechnet:
 - Adressfeststellung (z.B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung) 21,00 Euro*
 - Bankrückläuferkosten: Für Aufwendungen, die durch Rückklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer
Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, die mit ** gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von MSW gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten (z.B. dem Energielieferanten) erfolgt, wird den Preisen die Umsatzsteuer hinzuge-rechnet.

Preisblatt 3 – Leistungen und Kosten Messstellenbetrieb
(zu Punkt 6. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Kosten für Ein-/Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers
 - Ein-/Ausbau oder Austausch eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt) 25,00 Euro
 - Ein-/Ausbau oder Austausch eines direkt messenden Arbeitszählers (mit separater Anfahrt) 50,00 Euro
 - Ein-/Ausbau oder Austausch eines Arbeitszählers für über Stromwandler gemessene Anlagen (ohne separate Anfahrt) 50,00 Euro
 - Ein-/Ausbau oder Austausch eines Arbeitszählers für über Stromwandler gemessene Anlagen (mit separater Anfahrt) 75,00 Euro

Die Kosten für den Einbau oder den Austausch nicht benannter Messeinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2. Kosten für den Umbau einer Messstelle (Messung in Niederspannung) auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers
 - Einbau eines Lastgangzählers nach Rückbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaximums 407,00 Euro
 - Einbau eines Arbeitszählers mit Erfassung des Leistungsmaximums nach Rückbau eines Lastgangzählers 213,00 Euro
3. Kosten für die nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

MSW stellt auf Antrag lastabhängige Impulse zur Verfügung. Die Leistung von MSW beschränkt sich dabei ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie das Bereitstellen der Impulse. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer.

- Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählimpulsen 248,00 Euro
- 4. Kosten für zusätzliche Ablesung von Stromzählern
 - zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil) 41,00 Euro
 - manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung 135,00 Euro

5. Umsatzsteuer
Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Preisblatt 4 – Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen
(zu Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NAV)

1. Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen
 - zeitbefristetes Isolieren einer Niederspannungsfreileitung 203,00 Euro
 - zeitbefristetes Isolieren einer Freileitungsnetzanschlusses 228,00 Euro
 - Überprüfung der Isolierung bei erforderlichem Verbleib der Isolierung länger als 6 Monate 25,00 Euro
2. Umsatzsteuer
Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Satzung der Großen Kreisstadt Meißen zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) - AbWS - vom 28.06.2017

Aufgrund der §§ 2, 4, 14, 73 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), § 50 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der Abwassergebührenkalkulation vom 09. Oktober 2020, hat der Stadtrat am 04. November 2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung - AbWS - vom 28. Juni 2017 beschlossen (Beschluss-Nr. 17/6/143):

Artikel 1

Der § 40 erhält folgende neue Fassung:

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die zentrale Abwasserentsorgung; die Entsorgung abflussloser Sammelgruben; die Entsorgung von Kleinkläranlagen; für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Grundgebühren werden zusätzlich bei der zentralen Abwasserentsorgung; bei der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die noch nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und bei der Entsorgung von abflusslosen Gruben auf Grundstücken mit zentralem Trinkwasseranschluss erhoben.

Artikel 2

Der § 42 erhält folgende neue Fassung:

§ 42 Gebührenmaßstab für die Abwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 43 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend § 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in eine öffentliche Abwasseranlage entwässern.
- (4) Für Wohn- und Gartengrundstücke mit zentraler Trinkwasserversorgung, deren Abwasser in abflusslosen Gruben gesammelt und abgefahren wird, wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 43 Abs. 1).

Artikel 3

Der § 45 erhält folgende neue Fassung:

§ 45 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten Sammelgruben in Gartengrundstücken und -parzellen ohne eigene zentrale Trinkwasserversorgung entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Hierfür wird dem nach § 3 Abs. 5 Beauftragten die Menge des entnommenen Abwassers vom Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 und

2 Verpflichteten auf einem Lieferschein bestätigt.

- (2) Für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 43 und 44 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

Artikel 4

Der § 46 erhält folgende neue Fassung:

§ 46 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

- (1) für die Abwasserentsorgung einschließlich Fäkalien, das in öffentliche Kanäle eingeleitet oder aus abflusslosen Gruben gemäß § 42 Abs. 4 entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, 2,28 EUR,
- (2) für die Einleitung von Abwasser (Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen) in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 42 Abs. 3 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, 1,31 EUR,
- (3) für gesammeltes Abwasser, das aus geschlossenen Sammelgruben nach § 45 Abs. 1 sowie Schlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird, 33,44 EUR. Diese Gebühr entsteht gegebenenfalls zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 2.

Artikel 5

Der § 47 erhält folgende neue Fassung:

§ 47 Grundgebühr

- (1) Neben den verbrauchsabhängigen Gebühren nach § 46

dieser Satzung wird zur teilweisen Deckung der Fixkosten eine Grundgebühr von den Gebührenschuldern erhoben, die

- a) die öffentliche Einrichtung im Rahmen der Abwasserentsorgung,
- b) zur Abwasserableitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen die öffentliche Einrichtung oder
- c) mit zentralem Trinkwasseranschluss eine abflusslose Grube auf dem Grundstück benutzen.

Gebührenmaßstab ist hierbei die Größe des Wasserzählers. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird deren Volumen addiert.

- (2) Eine Grundgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf Grundstücken ohne zentralen Trinkwasseranschluss wird nicht erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt - bei der Nutzung der Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c)

bis einschließlich Qn 2,5	4,04 EUR/Monat,
bis einschließlich Qn 6	9,70 EUR/Monat,
bis einschließlich Qn 10	16,16 EUR/Monat,
bis einschließlich DN 50	24,25 EUR/Monat,
bis einschließlich DN 80	64,66 EUR/Monat,
bis einschließlich DN 100	96,99 EUR/Monat.
- (4) Für die Fälligkeit der Grundgebühr gilt § 49 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 6

Der § 56 erhält folgende neue Fassung:

§ 56 In-Kraft-Treten

Soweit Abwassergebühren nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Die Sat-

zung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

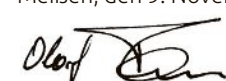

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meißen, den 9. November 2020

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Beschluss der 8. Sitzung des Bauausschusses vom 28.10.2020

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:
Sanierung und Erweiterung

der Questenberg-Grundschule, Los VE-14 Schlosserarbeiten, Vergabe der Bauleistungen (Beschluss-Nr. 20/7/174)

Der Bauausschuss der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, für die Sanierung und Erweiterung der Questenberg-Grund-

schule die Leistungen für das Los VE-14 Schlosserarbeiten an die Firma Denkmalpflege Mühlhausen Huschenbeth GmbH &

Co. KG aus 99974 Mühlhausen zum geprüften Angebotspreis in Höhe von 205.172,41 EUR (brutto, incl. 19% MwSt) zu vergeben.

Beschlüsse der 14. Sitzung des Stadtrates vom 04.11.2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners als beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses (Beschluss-Nr. 20/7/183)

1. Der Stadtrat zu Meißen widerruft die Berufung des sachkundigen Einwohners Matthias Rost als beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses.
2. Der Stadtrat zu Meißen beruft Frau Michaela Mayer als sachkundige Einwohnerin zum beratenden Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für Verkehrssicherungsmaßnahmen im Park Siebeneichen (Beschluss-Nr. 20/7/177)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltjahr 2020 in Höhe von 140.600,00 Euro zur Sicherstellung der Finanzierung der Ver-

kehrssicherungsmaßnahmen im Park Siebeneichen unter der Haushaltsstelle 55.50.00.00 / 422100. Die Deckung wird aus Eigenmitteln der Haushaltstellen 51.11.00.11 / EF110001 / 099051 (Werkstatt Bauhof), 51.11.00.07 / EH100021 / 421110 (Rückbau Korbitzer Straße 21) und 11.13.05.00 / G0000200 / 099021 (Bebautes und unbebautes Grundvermögen, Liegenschaftsverwaltung/ Allgemeiner Grundstücksverkehr) sichergestellt.

Abwassergebührenkalkulation 2021 bis 2024 (Beschluss-Nr. 20/7/185)

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation vom 09.10.2020 die Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers entsprechend der Anlage 1 ab dem 01.01.2021 für den Zeitraum von vier Jahren festzusetzen.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beschließt

die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – AbWS) vom 28.06.2017 (Beschluss-Nr. 17/6/143) entsprechend Anlage 2.

Antrag Nr. A 31/20 der Fraktion Bürger für Meißen/SPD vom 18.09.2020 Antrag auf dauerhafte Verfügbarkeit der Sitzungen des Meißner Stadtrates und seiner Ausschüsse in der Mediathek (Beschluss-Nr. 20/7/180)

Alle Aufzeichnungen der Sitzungen des Meißner Stadtrates und seiner Ausschüsse (Livestream) werden fünf Jahre im Ratsinformationssystem der Stadt in der Mediathek bereitgestellt.

Berufung der Mitglieder der Kommission für Architektur und Stadtgestaltung der Großen Kreisstadt Meißen (Beschluss-Nr. 20/7/192)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen beruft die Mitglieder der Kommission für Archi-

tektur und Stadtgestaltung wie folgt:

- 5 stimmberechtigte Mitglieder:
1. Frau Beatrice Soltys (Baubürgermeisterin der Stadt Fellbach)
 2. Frau Prof. Ana Viader Soler (TU Dresden, Professur für Landschaftsarchitektur)
 3. Frau Prof. Dr.-Ing. Stefanie Bremer (Universität Kassel, Lehrstuhl Integrierte Verkehrsplanung)
 4. Frau Christine Schimpfermann (Planungs- und Baureferentin der Stadt Regensburg)
 5. Herr Prof. Dr.-Ing. Ralf-Rüdiger Sommer (BTU Cottbus, Professur für Wohn- und Sozialbau, Ökologisches Bauen und Wohnumfeldgestaltung)
- 4 nicht stimmberechtigte Mitglieder:
1. Herr Johannes Schmidt-Ramos (Vertreter der Fraktion U.L.M./FDP/FB/CDU)
 2. Frau Antje Hainz (Vertreterin der Fraktion Bürger für Meißen/SPD)
 3. Herr Dieter Vogt (Vertreter der Fraktion AfD)
 4. Herr Ingolf Brumm (Vertreter der Fraktion Die Linke)

Im Finanzverwaltungsamt der Stadt Meißen ist ab sofort folgende Stelle unbefristete zu besetzen:

Leiter Finanzverwaltungsamt

mit der Option der Bestellung als Fachbediensteter für Finanzwesen (m, w, d).

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe E 12.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) richten Sie bitte bis zum 18.12.2020 an Stadtverwaltung Meißen, kommissarischer Leiter des Haupt- und Personalamtes, Silvio Kockentiedt, Markt 1, 01662 Meißen oder per Mail (PDF-Datei mit max. 5 MB) an hauptamt@stadt-meissen.de.

Weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-meissen.de/stellen-und-ausbildung.html.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen über die Eintragungsverfügungen von Gemeindestraßen, beschränkt-öffentliche Wege und öffentlichen Feld- und Waldwegen gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (Sächs. GVBL. S. 57), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBL. S. 163) geändert worden ist, aufgrund § 4 Satz 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs.GVBL. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBL. S. 762; 2020 S.29).

1. Gemäß § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Be-

standsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBL. S. 163), i. V. mit § 4 und § 47 des Sächs. Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen folgen die Eintragungen in die Bestandsverzeichnisse

I. Gemeindestraße - Ortstraßen

I.1 Auf Blatt-Nr.: 204 werden **O533, Stadtblick** Widmungsbeschränkung für Abschnitt O53312-17: keine **Gemarkung Siebeneichen Flurstück - Nr. 87/18** und 89/43 (tw.) Baulastträger: Große Kreisstadt Meißen, Länge der neugebauten Abschnitte 0,328 km, Gesamtlänge aller Abschnitte 1,239 km eingetragen.

I.2 Auf Blatt-Nr.: 205 werden

O523, Stadtparkhöhe Widmungsbeschränkung für Abschnitt O52301: keine **Gemarkung Meißen Flurstück - Nr. 789/3** (tw.), 796/27, 796/30, 796/32, 796/34, 796/28, 796/14, 803/30 (tw.), 803/28, 803/26, 805/3, 805/5, 807/29 807/6, 807/7 Baulastträger: Große Kreisstadt Meißen, Länge 0,473 km eingetragen Gesamtlänge aller Abschnitte 0,473 km eingetragen.

II. Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

II.1 Auf Blatt-Nr.; 227 werden **W250, P+R Triebischtal**, Widmungsbeschränkung für Abschnitt W25001: Parkplatznutzer, Fußgänger- und Radverkehr **Gemarkung Meißen Flurstück - Nr. 1057/2** (tw.), 1408/2 (tw.), 1394/28 und 1394/30 (tw.) Baulastträger: Große Kreisstadt Meißen, Länge 0,244 km einge-

tragen Gesamtlänge aller Abschnitte 0,244 km eingetragen.

2. Inkrafttreten

Die unter I. und II. genannten Eintragungen (Verfügungen) werden hiermit bekanntgemacht und treten am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft

3. Einsichtnahme

Die Bestandsverzeichnisse der Gemeindestraßen bzw. beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze sowie Bescheide (Eintragungsverfügungen) können

vom 20. November 2020 bis zum 30. Dezember 2020

im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Meißen, Schloßberg 9 während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag von 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jeden dieser Bescheide kann bis zum 27.12.2018 Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Große Kreisstadt Meißen
 Stadtbauamt
 Schloßberg 9
 01662 Meißen

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landkreis Meißen, Landratsamt Meißen, Postfach 100152 in 01651 Meißen eingelegt wird.

Meißen, den 3. November 2020

Olaf Raschke
 Oberbürgermeister

Hoffnungsvoller Dezember im Theater Meißen

Weihnachtszauber, Märchenstunden und Feixen im Advent – das Theater Meißen bietet seinen Besuchern im Dezember ein buntgemischtes vorweihnachtliches Vergnügen für Jung und Alt. So bringt auch in diesem Jahr das beliebte „Wunder Varieté“ mit erstaunlichen Artisten und sprachgewandten Wortakrobaten ein Fest der Vielfalt auf die Bühne, komödiantisch emporgehoben von Moderator Martin Quilitz.



Wunder Varieté im Theater Meißen.

Foto: PR

Beliebte Märchenklassiker wie Hänsel und Gretel, der gestiefelten Kater oder auch Katharinen Zimtstern lassen Kinderaugen Strahlen und mit „Feixen im Advent“ bieten der Dresdner Autor Peter Ufer und Gitarrist Frank Fröhlich ein besonderes weihnachtliches Vorspiel der heiteren Art.

Nicht verpassen sollten Kulturfreunde unkonventioneller Formate außerdem das barocke Marionettentheater „Philemon

und Baucis“, welches nach dem großen Erfolg 2018 im Dezember letztmalig gezeigt wird.

Der gesamte Monatsspielplan Dezember ist abrufbar unter www.theater-meissen.de. Die Termine werden unter Vorbehalt der aktuellen Entwicklungen veröffentlicht. Es ist daher ratsam, sich vorab im Internet, persönlich an der Theaterkasse oder telefonisch (03521 415511) zu informieren, ob die Veranstaltungen stattfinden.

Neue Sonderausstellung im Stadtmuseum

Geschichte des Bergbaus in Meißen und im Meißner Land

Unter dem Motto „Silberglanz & weiße Erde – Bergbau in Meißen und im Meißner Land“ stellt die diesjährige Weihnachtsausstellung im Stadtmuseum die lange Geschichte des hiesigen Berg- und Gesteinsabbaus in den Mittelpunkt.

Die Förderung von Rohstoffen wie Silber, keramischen Erden oder Granit- und Kalkstein gehören zu den weniger bekannten Kapiteln der Geschichte Meißen. Erstaunlich, hat der Bergbau doch bis heute sowohl in der umliegenden Landschaft als auch im Stadtbild seine sichtbaren Spuren hinterlassen.

Ob Schachtberg, Steigerstraße oder Bergwerk – noch heute erinnern eine ganze Reihe an Namen von Ortsteilen, Straßen und Wegen an die Kräfte zeh-

rende Arbeit der Bergmänner in Meißen und der unmittelbaren Region.

Bis zum 28. Februar 2021 können Museumsbesucher anhand einmaliger Exponate die geologischen Voraussetzungen, die Vorkommen der Rohstoffe und ihre Anwendungsmöglichkeiten kennenlernen.

Modelle und Werkzeuge geben zudem Einblick in den Arbeitstag der Bergleute. Wie bergmännische Motive schließlich auch Eingang in die Kunst gefunden haben, davon zeugen thematisch bemalte Porzellane, Holzskulpturen, gedrechselte Figuren und Gemälde.

Nach derzeitigem Kenntnisstand öffnet die neue Sonderausstellung am 1. Dezember 2020. Aufgrund der aktuellen Lage kann



es jedoch zu Einschränkungen beziehungsweise Ausfällen kommen. Es ist daher ratsam sich kurz vor dem geplanten Besuch unter 03521 / 45 88 57 über den aktuellen Stand zu informieren.

Aktionstag „Nein zu Gewalt an Frauen“

Am 25. November ist der internationale Tag „Nein zu Gewalt an Frauen“. Das Frauenrechtsnetzwerk TERRE DES FEMMES nimmt dies zum Anlass, um unter dem Motto „Frei leben – ohne Gewalt, NEIN zu häuslicher Gewalt an Frauen und Kindern“ öffentlich auf dieses wichtige Thema aufmerksam zu machen. Auf Initiative der Meißner Gleichstellungsbeauftragten Gabriele Richter wehen vom 6. bis 27. November 2020 in der Elbstraße zwei große Fahnen zum Aktionstag. Im November wird die gesamte Briefpost der Stadt Meißen mit dem Logo der Aktion und einem Verweis auf den Aktionstag versehen. So wird die Botschaft dieses Tages direkt bei den Menschen zuhause ankommen.

An dem Aktionstag beteiligen sich bundesweit viele Organisatorinnen, zum Beispiel mit medienwirksamen Fahnenhissungen vor den Rathäusern. In den vergangenen Jahren entstanden auf diese Weise wichtige Netzwerke und Bündnisse, die bis heute fortbestehen.

Zudem bietet das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eine Beratungsmöglichkeit für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung (www.hilfetelefon.de) werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.

Reiten im Wald in Sachsen

Das Reiten im Wald ist nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Dies ist in § 12 Abs.1 Satz 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) geregelt.

Die Vorschrift sichert in sachgerechter Weise den Ausgleich der verschiedenen Interessen der Erholungssuchenden im Wald (einerseits Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer, andererseits Reiter). Zugleich dient die Beschränkung des Reitens dem Schutz des Waldbodens und damit den Interessen des Waldbesitzers.

Ordnungswidrig handelt nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 SächsWaldG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 SächsWaldG außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Waldwege reitet. Nach § 52 Abs. 5 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro,

in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Die Befugnis, den Wald zum Reiten zu nutzen, besteht nur bei Ausübung zum Zwecke der Erholung. Kommerzielle oder gewerbliche Zwecke sind davon nicht erfasst und bedürfen, ebenso wie organisierte Veranstaltungen, einer besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Übrigens gilt auch das Führen eines Pferdes rechtlich als „Reiten“.

Das Reiten in der offenen Landschaft unterliegt nicht der Regelung durch das SächsWaldG. Es ist im § 28 Abs.2 SächsNatSchG geregelt und bedarf rein privatrechtlicher Absprachen. Die Rechtslage z.B. im Land Brandenburg ist eine andere; dort ist das Reiten auf allen geeigneten Waldwegen grundsätzlich gestattet.

Die Kennzeichnung eines Reit-

weges erfolgt nach dem Muster der Anlage zu § 1 Abs. 2 ReitwegeVO. Auf einem Waldweg darf deshalb nur geritten werden, wenn er mit dem stilisierten Pferdekopf mit Zaumzeug (schwarze Farbe auf weißem Grund) markiert ist. Das Bild kann auf Holztafeln, Schildern oder direkt an Bäumen angebracht sein. Für die Kennzeichnung von Reitwegen außerhalb des Waldes bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Die Ausweisung von Reitwegen erfolgt durch die untere Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und sonstiger Betroffenen (Gemeinde, Behörden, Vereine mit Bezug zum Wald, Jagdausübungsberechtigte).

Nicht in allen Waldgebieten können Reitwege ausgewiesen werden, da z. Bsp. eine hochfrequente Nutzung der Wege durch Spaziergänger oder teil-



Foto: pixabay

weise stark konturiertes Gelände Konflikte zwischen den Beteiligten befürchten lassen. Hier müssen die berechtigten Interessen der Reiter, ihre Tiere auszubilden und zu bewegen, gegenüber anderen Interessen zurücktreten. Ein Anspruch auf die Ausweisung eines bestimmten Waldweges als Reitweg besteht nicht.

Im Rahmen der letzten Änderung des SächsWaldG wurde die Erhebung einer Reitabgabe eingestellt.

Vorhandene Schäden, fehlende Markierungen und sonstige Beanstandungen der Reitwege im Wald sollten der unteren Forstbehörde des Landkreises gemeldet werden. Sie nimmt auch die Anzeige des Reitwegeschadens entgegen und entscheidet über die Art und Weise der Schadensregulierung. Die obere Forstbehörde nimmt die Prüfung der Schadensanerkennung im Rahmen der Fachaufsicht vor und weist nach ihrer Entscheidung die Mittel zur Auszahlung an.

Pferde bereichern die Landschaft, wenn Rücksicht auf die Natur, den Grundbesitz und andere Personen genommen wird. Dann liegt auch weiterhin „das ganze Glück dieser Erde auf dem Rücken der Pferde.“

Tiefbauarbeiten an Straßen und Gehwegen in Meißen

Auf vielen Straßen und Wegen in Meißen fährt und läuft es sich jetzt wieder besser. Unter anderem dem milden Oktober aber auch der guten Zusammenarbeit von Bauamt und Baufirmen ist es zu verdanken, dass fast alle für 2020 geplanten Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen umgesetzt werden konnten. Sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen, sollen auch im November und Dezember noch Straßen und Wege auf Vordermann gebracht werden. Auch die aktuelle Umsatzsteuersenkung und die damit verbundene Ersparnis von 3 Prozent machte zudem den einen oder anderen zusätzlichen Reparaturauftrag möglich.

Fugensanierung

Mitte Oktober erfolgten Arbeiten an den Silikonfugen der Pflasterung in der Fleischergasse, der Marktgasse und am Kleinmarkt. Auf etwa 250 m wurden dafür durch die Firma Fugen Kater aus Roßwein verschlissene Dehnungsfugen aufgefräst und mit neuen Silikonfugen versehen. Im Umfang von etwa 10.000 Euro hat zudem die Firma Deiters-Service GmbH aus Dresden mehr als 2.250 m Asphaltfugen und Risse, unter anderem im Elberadweg, Leipziger Straße, An der alten Ziegelei, Nassauweg und Leitmeritzer Bogen saniert.

Albert-Mücke-Ring

Ende Oktober bis zum 06. November waren Straßenbauer der Firma Thiendorfer Fräsdienst am Albert-Mücke-Ring unterwegs, wo für rund 37.000 Euro der 2. Bauabschnitt der Fahrbahnsanierung durch Einbau einer 4 cm dicken Asphaltdeckschicht auf ca. 1.300 m² realisiert wurde. Zuvor mussten Teile des Beton-Altbestandes 4 cm tief abgefräst werden. Im Anschluss folgte eine sogenannte Asphaltarmierung in Bitumenemulsion. Diese Methode soll verhindern, dass sich später Risse auf die Straßenbedecke übertragen.

Walkhoffplatz

Auch ein langjähriges Ärgernis der Anlieger am Walkhoffplatz konnte mit der Erneuerung von Straßenbeleuchtung (23.000 Euro) und Gehweg (32.000 Euro) zwischen Talstraße und Crassostraße beseitigt werden. Den Auftrag für die Tiefbauarbeiten hat die Firma Hey aus Meißen umgesetzt. Zuvor wurden im Auftrag der Meißener Stadtwer-



Tiefbauarbeiten in der Stadt Meissen.

Foto: Stadt Meissen

ke GmbH Strom- und Trinkwasserleitungen im betreffenden Abschnitt erneuert. Auch in der am Walkhoffplatz angrenzenden Wittigstraße wurde die desolate Straßenbeleuchtung erneuert und die nicht mehr instandsetzungswürdige Altanlage aus den 1970ern für 35.000 Euro durch moderne, energieeffiziente LED-Leuchten ersetzt.

Mühlweg

Fast zur gleichen Zeit, im Oktober, war die Firma Pflasterbau Mißbach aus Meißen mit der Erneuerung von zwei Gehwegabschnitten am Mühlweg in Höhe von insgesamt etwa 17.000 Euro beauftragt. Zwischen Höroldstraße und Kita Mühlweg erfolgte die Verbreiterung des Gehwegs in einem besonders engen Teilstück, wodurch Qualität und Verkehrssicherheit für die Nutzer erhöht wurde.

Ossietzkystraße

Auch vor dem Kändler-Seniorenheim an der Ossietzkystraße im Triebischtal konnte der Auftrag über 23.000 Euro an die Firma Pflasterbau Mißbach erteilt werden. Etwa 100 m Gehweg hat diese in kurzer Bauzeit und guter Qualität erneuert und dabei Barrieren und Stolpergefahren für die Nutzer beseitigt.

Kreuzungsausbau Zscheilaer Straße / Melzerstraße

Bei der im August gestarteten öffentlichen Ausschreibung für den Kreuzungsausbau Zscheilaer Straße/ Melzerstraße hat die Gruppe Meißen der Strabag AG mit etwas mehr als 70.000 Euro das günstigste Angebot abgegeben und daraufhin den Zuschlag erhalten. Ein Schwerpunkt der Arbeiten lag auch hier auf der Beseitigung von Schäden am Gehweg und der Entwässerung sowie Bordabsenkungen, um die Straßenquerun-

gen für Fußgänger zu erleichtern. Am 06. November wurden die Arbeiten sogar etwas vorfristig in guter Qualität fertig gestellt und abgenommen.

Kalkberg

Auch bei der im Zeitraum November/ Dezember vorgesehenen Erneuerung des ab Berglehne talwärts linken Gehweges am Kalkberg haben sich die Meißener Mitarbeiter der Firma Strabag AG mit ihrem Angebot durchgesetzt. Für knapp 100.000 Euro werden dort 155 m Gehweg ausgebaut, etwas verbreitert und die angrenzende Entwässerungsrinne inklusive Fahrbahnrand saniert.

Dr.-Donner-Straße

Beauftragt sind weiterhin Arbeiten am Gehweg Dr.-Donner-Straße, der im November eine Asphaltbefestigung erhalten soll. Das recht starke Gefälle dort führte bei Starkregenereignissen in der Vergangenheit immer wieder zu Ausspülungen und Beschädigungen der mineralischen Wegebefestigung, was mit dem Einbau einer gut begehbaren Asphaltoberfläche verhindert werden soll.

Rauentalstraße

In Vorbereitung sind außerdem noch Instandsetzungsarbeiten auf einem ca. 200 m langen Gehwegabschnitt der Rauentalstraße, ab Spitzkehre talwärts rechts, sowie Arbeiten in Verlängerung der Auenstraße bis zur Kreisstraße 8015, als Lückenschluss zur Verbesserung des Radverkehrs entsprechend Radverkehrskonzept.

Leitmeritzer Bogen

Sofern es die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zulassen, sollen zeitnah auch noch Verbesserungen für die Nutzer des Gehweges im oberen

Teil des Leitmeritzer Bogens im Anschlussbereich zur B101 umgesetzt werden.

Ausbau Dresdner Straße

Um eine lange geplante Ausbaumaßnahme an der Dresdner Straße (S82) zwischen Lückenhubelstraße und Kapitelholzsteig auf den Weg zu bringen, willigte der Stadtrat jetzt in eine Ortsdurchfahrtsvereinbarung zwischen der Stadt Meißen und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) ein. Auf ca. 600 Metern soll im Zuge des Straßenausbaus ein etwa 2 Meter breiter Gehweg aus Betonpflaster entstehen. Wo bislang nur ein „Schotterpfad“ war, werden sich damit die Bedingungen für Fußgänger erheblich verbessern.

Für Radfahrer wird an den jeweils 2,75 m breiten Fahrspuren beidseitig ein Schutzstreifen von 1,50 m eingerichtet. Vorgesehen ist außerdem der barrieregerechte Ausbau der stadteinwärts gelegenen Haltestelle. Rund 1,5 Millionen Euro investieren Stadt und Freistaat in die für 2021 geplante Gemeinschaftsmaßnahme, davon entfallen 1/3 auf die Stadt Meißen. Voraussetzung für den Baustart ist deshalb, dass der Freistaat die benötigten Mittel bereitstellt und der städtische Fördermittelantrag für den Gehwegbau im Förderprogramm Kommunaler Straßenbau genehmigt wird.

Warten auf Fördermittel

Eine Fördermittelzusage für den Rad- und Gehwegbau an der Zschendorfer Straße lässt aktuell noch auf sich warten. Mehr als einer halbe Million Euro will die Stadt Meißen in das umfangreiche Projekt auf 800 m Länge, zwischen Kalkberg und Einmündung Heinrich-Heine-Straße investieren.

Projekt barrierefreier Domplatz in den Startlöchern

Positiv beschieden wurde dagegen der Antrag im Programm GRW-Infra zur Verbesserung der Barrierefreiheit am Domplatz. In Zusammenarbeit mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) können nun die weiteren Vorbereitungen getroffen und das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Bauleistungen gestartet werden, um im kommenden Frühjahr die Arbeiten an der Wegeverbindung zwischen Aufzugsanlage und Albrechtsburg umzusetzen.

Ausbau Questenberger Weg

Mittel der Städtebauförderung wurden für den Ausbau des Questenberger Weges bewilligt. Damit reduziert sich der Eigenmittelanteil der Stadt Meißen an den Ende August vom Stadtrat vergebenen Bauleistungen von ca. 410.000 Euro um mehr als 50 Prozent. Die Arbeiten haben unter den örtlich sehr beengten Verhältnissen im September begonnen und werden abschnittsweise unter Vollsperrung bis Mitte nächsten Jahres umgesetzt. Die gleichzeitige Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird mit EFRE Mitteln unterstützt. Auch die Meißener Stadtwerke sind mit Trinkwasser- Gas- und Stromleitungsbau an dieser komplexen Baumaßnahme beteiligt. Vor Wiederaufnahme des Schulbetriebes an der Questenbergerschule sollen alle Arbeiten erledigt sein und ein verkehrssicherer Schulweg zur Verfügung stehen.

Marktgasse

Die für diesen Sommer geplanten Arbeiten zur Erneuerung des Pflasterbelages vor der Frauenkirche, von Ende Marktgasse in Richtung Burgstraße, wurden in Abstimmung mit Gewerbeverein und Bauausschuss zurückgestellt und auf März nächsten Jahres verschoben. Mit Blick auf die in diesem Jahr ohnehin schon sehr kurze Freisitzsaison sollten die Gastronomen am Markt sowie die zahlreichen Besucher und Gäste im Sommer keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden. Die Vorbereitung ist nun auf eine Umsetzung in der Vorsaison ab Anfang März 2021 ausgerichtet, mit dem Ziel, die Maßnahme bei geeigneten Witterungsverhältnissen weitestgehend bis Ostern abzuschließen.

Der Winter steht vor der Tür!

In Vorbereitung auf die kalte Jahreszeit informiert die Stadtverwaltung Meißen die Einwohner über den Ablauf des Winterdienstes.

Der Bereitschaftsdienst des Bauhofes beginnt am 13.11.2020 und endet im Normalfall am 19.03.2021, selbstverständlich sind die Einsatzfahrzeuge bei eher eintretenden winterlichen Bedingungen vorbereitet und einsatzfähig.

Bei winterlichen Bedingungen sind ab 4.00 Uhr – 20.00 Uhr zwei Fahrzeuge vom Typ Unimog und zwei Multicars jeweils mit Feuchtsalzstreuer und Schneeflug für das Meißner Straßennetz sowie ein Fahrzeug mit Splittstreuer für die Gehwege an städtischen Liegenschaften/Parkanlagen/auf Brücken im Einsatz.

Es stehen 350 Tonnen Auftausalz (für Straßen) und 16 Tonnen Splitt (für Gehwege) zur Verfügung.

Die täglichen aktuellen Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes für das Gebiet Elbtalniederung und Stadtgebiet Meißen werden zur Einsatzplanung herangezogen.

Die Tourenpläne sind so aufgebaut, dass gefährliche, wichtige und unübersichtliche Stellen sowie die Busstrecken (damit die Chance besteht, dass die Meißner Einwohner auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen können)

zuerst befahrbar sind, bevor das Nebenstraßennetz mit zwei Multicars bedient wird.

Die Einsatzleitung des Winterdienstes bittet auch in diesem Jahr die Anwohner der Meißner Höhenlagen (z.B. Zum Roten Gut, Auf der Höhe, Kanonenweg, Boselweg, Bockwener Weg, Winkwitz, Dobritz) um Verständnis, dass bei der Kombination Schneefall und Wind die Erfolgsaussichten auf freie Straßen, trotz aller Bemühungen, meist gering sind.

Hinweis an die Anwohner und Kraftfahrer die von der B101 über Dobritz nach Meißen fahren:

Wenn durch starke Schneeverwehungen die Verbindungsstraße von der B101 nach Dobritz nicht freigehalten werden kann, wird diese Straße für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Für die Anwohner ist eine Zufahrt vom Buschbad zum Dobritzer Berg möglich.

Hinweis an die Anwohner der Sonnenleite:

Um den Winterdienst an der Sonnenleite durchführen zu können, ist im Bereich Haus-Nr.5 bis Haus-Nr.15 von November bis März Parken nicht erlaubt, so dass die Einsatzfahrzeuge bei Schnee- oder Eisglätte ungehindert durch die sowieso schmale Straße durchfahren können. Das Gleiche trifft für den oberen Parkplatz zu, um das problemlose Wenden des Streu-



Zwei neue Fahrzeuge ergänzen die Flotte des Bauhofes.

Foto: Steffen Petrich.

fahrzeuges zu ermöglichen, ist an einem Stellplatz Parkverbot. Bei Nichtbeachtung des Parkverbotes wird kein Winterdienstfahrzeug die Sonnenleite befahren.

Hinweis an die Anwohner der Mönchslehne:

Der Bauhof bittet um Einhaltung des Parkverbotes an den gekennzeichneten Flächen im gesamten Bereich der Mönchslehne. Bei beidseitig geparkten Autos wird kein Winterdienst an der Mönchslehne durchgeführt.

Die Stadtverwaltung Meißen bittet die Anwohner im eigenen Interesse um Verständnis und Beachtung der o.g. Hinweise, damit zur allseitigen Zufriedenheit ein ordnungsgemäßer Winterdienst geleistet werden kann und Unfälle mit Sachschäden vermieden werden.

An den Straßen mit einer Gefährdung von Schneeverwehungen

werden insgesamt 775 m Schneezäun aufgestellt. Die Standorte sind Winkwitzer Straße, Rottewitzer Straße, Eichberg, Proschwitzer Straße, Kanonenweg, Dobritzer Berg, Bockwener Weg.

Es ist nicht möglich, dass bei einsetzender winterlicher Witterung die Einsatzfahrzeuge zur gleichen Zeit an allen Orten auf einmal sein können.

Treten extreme Witterungseinflüsse auf, wie z.B. Blitzeis oder lang anhaltender Schneefall, so greift ein Prioritätenplan, der mindestens gewährleistet, dass die wichtigsten Verkehrsadern (Plossen, Buschbad – Bohnitzsch, Dresdner Straße - Niederauer Straße, Anschluss zum Ortsteil Winkwitz, Anschluss zum S-Bahnnetz, Busbahnhof, Zufahrt Krankenhaus) befahrbar bleiben. Die Stadtverwaltung Meißen weist die Grundstücksei-

gentümer auf die Straßenreinigungssatzung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/2012) hin, ganz besonders ist die Anlage des Straßenverzeichnisses zu beachten. In dieser Auflistung ist die Verantwortlichkeit für die Räum- und Streupflicht durch die Grundstückseigentümer geregelt.

Ein Hinweis an die Grundstücksanlieger, bei Schneeräumung auf Gehwegen den Schnee nicht auf die Straße schieben, sondern auf der Bordsteinkante des Gehweges ablagern, denn die Winterdienstfahrzeuge vom Bauhof oder der Straßenmeisterei schieben, trotz langsamen Fahrens, diesen Schnee unvermeidlich technisch bedingt wieder auf den Gehweg.

Informationen zur Straßenreinigungssatzung sind unter www.stadt-meissen.de zu finden.

Als Unterstützung stehen für die Anwohner und Autofahrer an 69 Stellen 102 Streukisten, die regelmäßig mit Streugut aufgefüllt werden, bereit.

Im allseitigen Interesse bitten wir den Splitt aus den Streukisten nur bei winterlichen Fahrbahnbedingungen zu entnehmen, eine Entnahme für die Streupflicht der Grundstückseigentümer, um damit die Gehwege zu streuen ist nicht erlaubt.

Pflichten der Hauseigentümer im Winter

Hinweise des Ordnungsamtes zum Winterdienst

Die Verpflichtung zur Reinigung und Winterdienst der öffentlichen Straßen wurde auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen und Wege erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und

Tiefe, noch nicht ausgebaute Gehwege in einer Mindesttiefe von 1,50 m, abzustumpfen und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu bestreuen.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode wieder zu beseitigen. Die Verpflichtungen zum Winterdienst gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 8 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils ohne schuldhaftes Zögern zu erfüllen. Die gesamte Straßenreinigungssatzung ist im Internet unter Stadt Meißen – Ortsrecht nachzulesen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung droht eine Geldbuße von bis zu 500 Euro sowie empfindliche zivilrechtliche Ansprüche von Geschädigten.

Grundsteinlegung beim Bestattungswesen

Anfang November fand im Krematorium die Grundsteinlegung für einen neuen Anbau mit zwei Kelleretagen statt. Dort können nach der Fertigstellung Särge mit Verstorbenen bewahrt werden. Dieser zusätzliche Platz wird unter anderem durch die gestiegenen Wartezeiten vom Todeszeitpunkt bis zur Einäscherung in den letzten Jahren benötigt. Die bisherige Lagerfläche des Krematoriums erweitert sich durch den Anbau um 7 Prozent. Zur Kühlung wird die Erdkälte selbst eingesetzt werden, so dass Energie gespart werden kann.

Für die Mitarbeiter verringern sich nach Abschluss des Projektes nicht nur die Transportwege und damit die körperliche Belastung. Zusätzlich erhalten sie auch Duschen, Garderoben, Büros und Aufenthaltsräume in dem Neubau. Zuletzt waren die Gebäude 1968 ausgebaut worden.

Damit werden im Krematorium nun auch die sozialen Bedingun-



In die Zeitkapsel wanderte neben einer aktuellen Tageszeitung und einer Porzellanmedaille auch die geltende Corona-Schutzverordnung.

Foto: Stadt Meißen

gen an moderne Anforderungen angepasst.

Technologisch gehört das Krematorium Meißen bereits heute zu den Spitzenreitern innerhalb der Branche. Beispielsweise liegt die Staubbelastung des Rauchgases bei 5% des in der

27.BImSchV vorgegebenen Grenzwertes (10mg/Nm³). Ebenso konnte der vorgegebene Dioxingrenzwert (0,1 ng/Nm³) weit unterschritten werden. Auch hier liegt das Krematorium im Bereich von lediglich 7% des Grenzwertes.

Zwangspause fürs Wellenspiel

Die beliebte Meißner Freizeiteinrichtung denkt an die Zeit danach - und hat ein Top-Geschenk-Angebot.

Im Meißner Freizeitbad „Wellenspiel“ sind die Uhren wegen der Corona-Krise buchstäblich angehalten worden. Baden und Saunieren ist hier zurzeit nicht möglich. Und niemand vermag zu sagen, wie lange die Zwangspause andauern wird. Dennoch: Die beliebte Einrichtung steht in den Startlöchern, sobald eine Öffnung wieder möglich ist. So lange müssen sich Badelustige gedulden und die Einrichtung in Erinnerung behalten, bevor alle wieder zu Sport, Spaß und Erholung nach der Zeit der Zwangspause begrüßt werden dürfen. Schon jetzt können alle Wellenspiel-Freunde für die Zeit nach Wiedereröffnung ein Eintrittsticket sichern - und zwar den Gutschein für die Einrichtung als perfektes Geschenk. Er ist ab sofort im Online-Gutschein-Shop des Freizeitbades erhältlich. Nach dem Kauf der Gutscheine erhalten Sie eine E-Mail mit dem Gutschein und können diesen dann ausdrucken. Die Bezahlung der Gutscheine ist mit SOFORT-Überweisung und PayPal möglich.



Zurzeit müssen sich die Freunde des Wellenspiels in Meissen auf die Außenansicht beschränken.

Foto: Wellenspiel Meissen

Attraktives Ladengeschäft wartet auf Ihre Geschäftsidee Neugasse 19 • Meißen

Angebot

- 83 m² Gewerbefläche
- sofort verfügbar
- Erstbezug n. Sanierung
- Parkmöglichkeiten direkt vorm Geschäft
- S-Bahn-Haltepunkt Meißen Altstadt zu Fuß erreichbar
- individuell anpassbare Vertragslaufzeit
- Kabel Internet (< 1 Gbit/s)

SEEG Service GmbH

Schloßberg 9 • 01662 Meißen

Vermietung 03521 - 474 474

www.seeg-meissen.de



Gelbe Tonnen im Landkreis Meißen

Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden (z. B. Getränkekartons oder pfandfreie Getränkeflaschen) werden zukünftig im gesamten Landkreis in der Gelben Tonne gesammelt. Die sogenannten Leichtverpackungen (LVP) werden regelmäßig wie bisher im 14-tägigen Rhythmus abgeholt. Die mit vielen Problemen behafteten Gelben Säcke gehören dann der Vergangenheit an. Die für die Verpackungsentsorgung verantwortlichen Systembetreiber (Duale Systeme) haben der Umstellung vom Sack- auf das Tonnensystem zugestimmt.

Die Systembetreiber schreiben aller drei Jahre die Leistungen Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle neu aus. Die Ausschreibung umfasst auch die Behältergestaltung. Der Gesetzgeber hat mit dem Verpackungsgesetz festgelegt, dass die private Entsorgungswirtschaft für die Entsorgung verantwortlich zeichnet.

Der ZAOE unterstützt die Dualen Systeme lediglich bei der Abfallberatung. Sämtliche operativen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sammeln und Verwerten von Verpackungsabfällen gehören nicht in den Aufgabenbereich des ZAOE.

Den Zuschlag auf die Ausschreibung im Landkreis Meißen (Vertragsgebiet SN140) hat die Remondis Elbe-Röder GmbH durch den sogenannten Ausschreibungsführer, dem dualen System Intereroh Dienstleistungs GmbH, erhalten.

Die Intereroh Dienstleistungs GmbH hat dem ZAOE offiziell mitgeteilt, dass die Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG als Unterauftragnehmer in einem Teilgebiet des Landkreises Meißen, der Region Meißen, für die Sammlung und die Behälterge-

stellung zuständig sein wird. Die Verpackungsabfälle der Region Riesa-Großenhain sowie der Stadt Radeburg werden durch die Remondis Elbe-Röder GmbH selbst entsorgt.

Daraus ergibt sich auch, dass die neuen Behälter zu unterschiedlichen Zeiten von den Entsorgungsunternehmen bei den **privaten Haushalten** ausgestellt werden. Alle Gelben Tonnen, die jetzt bereits im Landkreis genutzt werden, bleiben stehen und können weiterhin genutzt werden. Das gilt auch für die ehemaligen Wertstofftonnen in Großenhain und Radeburg, die bitte ab sofort als Gelbe Tonne zu nutzen sind. Nichtverpackungen aus Kunststoff oder Metall (z. B. Besteck oder Eimer) gehören somit nicht mehr hinein.

Gewerbe und andere Einrichtungen (Rathäuser, Kindergärten etc.) im Landkreis Meißen nehmen zwecks Bestellung einer Gelben Tonne direkt den Kontakt mit den beiden Entsorgungsunternehmen auf.

Region Meißen

Nehlsen Sachsen GmbH, Telefon: 03521 76540, Email: info.sachsen@nehlsen.com

Region Riesa-Großenhain

Remondis Elbe-Röder GmbH, Telefon: 035248 83642, Email: dispo-elbe-roeder@remondis.de

Mit der Ausstellung der Gelben Tonnen wird der beauftragte Entsorger Remondis Elbe-Röder GmbH in der Region Riesa-Großenhain beginnen.

Der Entsorger hat dem ZAOE dazu folgenden Plan mit Angaben der Kalenderwochen zur Verfügung gestellt:

2020

KW 46 – Schönfeld und Lampertswalde

KW 47 – Thendorf

KW 48 – Ebersbach

KW 49 – Glaubitz und Nünchritz

KW 50 – Priestewitz

KW 51 – Wülknitz und Gröditz

KW 52 – Zeithain

2021

KW 1 – Hirschstein und Stauchitz

KW 2 – Strehla

KW 3 – Röderau

KW 4 – Riesa (und ff.)

Der Entsorger hat darauf hingewiesen, dass es durchaus noch zu Veränderungen im Ablauf kommen kann.

Die neuen Behälter sind mit einem Adressaufkleber versehen. Dieser befindet sich zur Kennzeichnung und Zuordnung zum jeweiligen Grundstück am oberen Behälterrand. Das Entsorgungsunternehmen bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die jeweils richtige Gelbe Tonne zeitnah auf das Grundstück zu holen. **Die Behälter können sofort genutzt werden.**

Wer laut Zeitplan keinen Behälter erhalten hat, soll sich bitte direkt bei der Remondis Elbe-Röder GmbH melden. Dies gilt auch für Wünsche hinsichtlich eines Wechsels wegen der Behältergröße bzw. -anzahl.

Das für die Ausstellung der Behälter zuständige Entsorgungsunternehmen, Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, in der **Region Meißen** hat noch keinen Zeitplan erstellt. Sobald dem ZAOE dieser bekannt ist, wird er auf der Internetseite des ZAOE veröffentlicht.

Der ZAOE weist an dieser Stelle abschließend nochmals darauf hin, dass für die Ausstellung der Gelben Tonnen einzig die von den Systembetreibern (Duale Systeme) beauftragten Entsorgungsunternehmen zuständig sind. Von diesbezüglichen Anfragen beim ZAOE ist bitte abzusehen.

Unsere FAQ finden Sie unter <https://www.zaoe.de/abfallverwertung/verpackungen/#c808>.

Triebischtal-Oberschule sagt DANKE an Unternehmen



Eine Praktikantint durfte bei REWE in die Berufswelt schnuppern.

Foto: Triebischtal-Oberschule

Traditionell absolvieren die 9. und 10. Klassen unserer Schule in jedem Jahr ihr Berufspraktikum in Unternehmen in und um Meißen.

Doch das Corona-Virus drohte, auch diese wichtige Berufsorientierung zu sabotieren: Einige Einrichtungen und Firmen mussten ihre Zusagen pandemiebedingt zurücknehmen. Was nun? 153 Kooperationspartner standen zu ihrem Wort der Zusammenarbeit, sprangen ein und sicherten den Absolventen die begehrten Plätze sowie eine intensive Betreuung. Die Schülerinnen und Schüler waren begeistert.

Leider musste aber das Praktikum der 9. Klassen wegen der Pandemie ausgesetzt werden, doch auch hier übernahmen die Unternehmen das Zepter und bestätigen die Plätze zu einem späteren Termin.

Schüler, Lehrer und Eltern bedanken sich ausdrücklich für ein Stück Sicherheit, Normalität und Solidarität in dieser ungewissen Zeit!

So kann unsere Schule fortführen, was sie sich auf die Fahnen geschrieben hat: Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Wirtschaft als Fundament einer erfolgreichen Ausbildung. Eh/HP

www.ipm-sv.de

ipm Kfz.-Sachverständige **GTÜ**

GTÜ KFZ-Gutachten erforderlich? Hauptuntersuchung fällig?

www.KFZ-PRUEFSTELLE-MEISSEN.de

KFZ-GUTACHTEN

ipm

01662 Meißen • Fabrikstr. 6 • ☎ 03521-421 70 54
Mo.–Fr.: 09:00–12:00 und 15:00–18:00 Uhr • Sa.: 09:00–12:00 Uhr

Rat und Hilfe BEI EINEM STERBEFALL
gewährt Ihnen **BESTATTUNGSWESEN**

Rolf Beuhne

Hauptstraße 31 • 01640 Coswig
Telefon (0 35 23) 7 57 76 • Fax (0 35 23) 70 00 50

- ⇒ Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- ⇒ Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- ⇒ Überführungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes
- ⇒ Erledigung sämtlicher Formalitäten
- ⇒ Tag- und Nacht-Bereitschaft

Ihre Ansprechpartner für das Amtsblatt erreichen Sie unter:

Telefon (0 35 21) 41 04 55 20
Telefax (0 35 21) 41 04 55 22
E-Mail tp.meissen@ddv-mediengruppe.de

ADEL IN SACHSEN • BAND 4

Matthias Donath

Rotgrüne Löwen
Die Familie von Schönberg in Sachsen

20,-€

Matthias Donath:
Rotgrüne Löwen –
Die Familie von Schönberg in Sachsen
gebunden | 640 Seiten | 17,5 x 24,5 cm

Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH,
Niederauer Str. 43, 01662 Meißen

☎ (0351) 48 64 18 27
www.ddv-lokal.de

Impressum

Das „Meißner Amtsblatt“ ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber:
Stadt Meissen, Markt 1,
01662 Meissen, www.stadt-meissen.de

Verlag:
Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH, Nierdener Straße 43, 01662 Meissen

Verantwortliche:
- Für amtliche Bekanntmachungen: Oberbürgermeister Olaf Raschke
- Redaktion: Pressestelle der Stadt Meissen, Anne Dziallas, Katharina Reso, Gerda Kegler
☎ 03521 4670; ☐ 03521 467 281
- Anzeigen: Petra Gürtler, Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH

Auflage: 18 780 Exemplare
Satz und Layout: Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH
Druck: DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Verteilung: Medienvertrieb Meissen GmbH ☎ 03521 409330 und Auslagestellen

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage der Stadt Meissen unter www.stadt-meissen.de hinterlegt.
Die nächste Ausgabe des Meißner Amtsblattes erscheint am 18. Dezember 2020. Anzeigen- und Redaktionsschluss hierfür ist am 3. Dezember 2020.

Sprechstunde des Friedensrichters

Friedensrichterin Frau Kreuzel bzw. ihr Vertreter Herr Schwarze sind jeden 2. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Meißner Rathaus (Zi. 204/205) für Sie da.

Der nächste Termin ist der 10. Dezember.
Anmeldungen bitte an: post@friedensrichter-meissen.de.

Senioren-sprechstunde

Die für Dezember geplante Seniorensprechstunde findet aufgrund der aktuellen Lage nicht statt.

Das Seniorentelefon ist weiterhin erreichbar unter **467462**.

Geplante Straßensperrungen im Dezember 2020

Auf folgenden Straßen kommt es aufgrund von Bau- oder sonstigen Maßnahmen zu den genannten Einschränkungen. Die Stadt Meissen informiert daneben regelmäßig und aktuell auch über kurzfristige Sperrungen auf der Internetseite



Seni-OHR
Seniorentelefon Meissen
467 462
Jeden Donnerstag, 10 bis 12 Uhr,
erreichen Sie einen Ansprechpartner.

Opferberatung

Aufgrund der aktuellen Situation findet die Opferberatung Weisser Ring bis auf Weiteres ausschließlich telefonisch statt. Kontakt Außenstellenleitung Meissen-Radebeul: 0151/55164672, Kontakt Landesbüro: 0351-850 744 96.

www.stadt-meissen.de.
Allgemeine Sperrungen im Stadtgebiet:

- **Baderberg:** Vollsperrung
- **Kalkberg:** halbseitige Sperrung

Notrufe und Info-Telefone

Zentrale Notrufnummer	112
Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Meissen	03521 4720
Ärztbereitschaft	116 117
Giftnotruf	0361 - 730 730
Elterntelefon	0800 - 111 05 50
Krankenhaus Meissen	03521 - 7430
Störnummer Stadtwerke (MSW)	0800 3738611 oder -12
Sperr-Notruf EC-/Kreditkarten	116 116
Telefon-Seelsorge	0800 1110111 oder -222

Aktuelles zur Rentenberatung

Eine Rentenberatung bzw. Hilfe bei der Rentenantragstellung gewähren in Meissen folgende Stellen (Auswahl):

Versicherungsamt: Frau Thumser
Besucheranschrift: Landratsamt Meissen, Kreissozialamt/Versicherungsamt, Loosestraße 17/19, 01662 Meissen
Termine: nach Vereinbarung unter 03521-725 3127

Deutsche Rentenversicherung Bund: Hannelore Hunold
Ort: Rathaus der Stadt Meissen,

Markt 1, Seniorenbüro, Zi. 205
Termine: nach persönlicher Übereinkunft
Anmeldung: Hannelore Hunold, Paradiesstraße. 5, 01445 Radebeul, Terminvereinbarung Montag bis Mittwoch, 9 bis 15 Uhr, Tel. 0151-1164 6340

Versicherungsberaterin für den Landkreis Meissen: Sibylle Neubert
Ort: nach persönlicher Übereinkunft
Termine: jeden Donnerstag, 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Anmeldung (nur telefonisch): 035243-50907



COLOURING ENERGY

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl – der Umwelt zur Liebe –

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralen VARO-Premium-Heizöl

Unser VARO-Verkaufsbüro in:
■ **VB Meissen ☎ 03521 70 000**

Uns erreichen derzeit auch sehr viele telefonische Bestellungen, deshalb kann es ein wenig dauern, bis Ihr Anruf angenommen wird.

Sie können Ihre Bestellungen und Anfragen auch gern per E-Mail unter info@varo-direct.de aufgeben.

* gültig bis 31.12.2020, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de



Wie ein Sechser im Lotto!

Ausgestorbene Wildbienenart wiederentdeckt

Meißen. Auf einer innerstädtischen kommunalen Grünfläche in Meißen wurde eine als ausgestorbene geglaubte Wildbienenart wiederentdeckt – die Flockenblumen-Langhornbiene (*Tetraloniella dentata*). Die Fläche wird seit letztem Jahr von der BUND Regionalgruppe Meißen insektenfreundlich gepflegt. Im Zuge des Projektes „Stadt.Land.Biene – Wir geben Wildbienen ein Zuhause“ wurde nun eine Wildbienen-Erfassung auf dieser und weiteren ausgewählten Flächen in Meißen durchgeführt. Dabei gelang der Wildbienenexpertin Mandy Fritzsche auch der Fund der einzig auf Flockenblumen und Disteln spezialisierten Flockenblumen-Langhornbiene.

„Das Besondere an dem Fund ist die absolute Seltenheit der Biene. Deren beiden einzigen aktuellen Funde in Sachsen stammen aus der Nähe zur brandenburgischen Grenze, dem einzigen Bundesland, wo sie derzeit offiziell vorkommt.“

Der Fund in Meißen ist dahingehend spektakulär, dass es sich



Die Flockenblumen-Langhornbiene.

Foto: Mandy Fritzsche

möglicherweise um ein Relikt und keine Zuwanderung handelt“, so die Wildbienenexpertin Fritzsche, welche die Wildbienen-Erfassung auf den Flächen durchgeführt hat.

Genauer untersucht wurden drei innerstädtische Flächen in Meißen, an zwei weiteren Standorten wurde eine Stichprobenuntersuchung vorgenommen. Insgesamt konnten 70 Wildbienenarten festgestellt werden, von denen über 20 Arten auf der sächsischen Roten Liste stehen.

Drei der in Meißen gefundenen Wildbienen gelten in Sachsen offiziell ebenfalls als ausgestorben bzw. verschollen, so z. B. die Große Schmalbiene. „So viele Wildbienenarten der Roten Liste in Meißen registrieren zu können, ist ein wahrer Glücksfall. Es zeigt, wie wichtig die Erhaltung von wertvollen Nahrungsquellen wie Flockenblumen und Disteln sowie von geeigneten Bodenflächen als Nistmöglichkeiten ist“, sagt Maxi Weber, Projektleiterin von „Stadt.Land.Bie-

ne“.

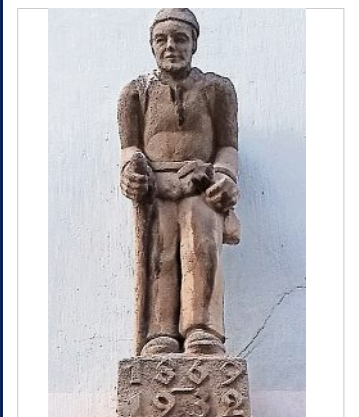
Mit dem **Projekt „Stadt.Land.Biene – Wir geben Wildbienen ein Zuhause“** motiviert und unterstützt der BUND Sachsen durch die Gestaltung von Modellflächen und Öffentlichkeits- sowie Ehrenamtsarbeit Kommunen zu einer wildbienenfördernden und naturnahen Bewirtschaftung ihrer Grün- und Freiflächen. Sachsenweit wurden die drei Modellkommunen Werdau, Oberlungwitz und Meißen ausgewählt, in denen jeweils mehrere kommunale Flächen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgesucht und umgestaltet werden. Auf diesen Flächen wird das Blühpflanzenangebot verbessert und Nistmöglichkeiten, wie vegetationsfreie Sandflächen, Totholz, Trockenmauern und Nisthilfen aus Holz geschaffen. Durch Informationsschilder werden vorbeigehende Bürger*innen über die Wildbienenschutzmaßnahmen informiert.

Weitere Informationen:
www.stadtlandbiene.de

Meißen entdecken – Preisrätsel

Wie gut kennen Sie Ihre Stadt? Wir haben uns aufgemacht und nach kleinen, spannenden Details gesucht, die unserer alltäglichen Wahrnehmung schnell entgehen. Wenn Sie wissen, wo sich das abgebildete Objekt befindet und was es damit auf sich hat, dann schreiben Sie unter dem Stichwort „Preisrätsel“ an: Stadt Meißen, Pressestelle, Markt 1, 01662 Meißen oder kontaktieren Sie uns per E-Mail (presse@stadt-meissen.de). Diesmal darf sich der Gewinner auf einen Überraschungspreis freuen.

Auflösung des letzten Rätsels: Das haben viele Leser gewusst, zu sehen war das Portal in der Burgstraße 27 (ehemalige Zinggießerei Lehmann).



Was ist das und wo ist es zu sehen?

Aufruf Selbstwerber

Die Stadt Meißen bietet im Winterhalbjahr 2020/21 auf ihren Waldflächen Selbstwerbern wieder Holz zum Aufarbeiten an. Ansprechpartner für Interessenten ist der Revierförster vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Herr Thomas Nikol (Telefon: 035207-999614) sowie der Bauhof der Stadt Meißen (Telefon: 03521-467380).

Kalenderfrau November – Evelyn Guthmann

Mein Lebensmotto: Bewährtes erhalten – Neues wagen

Nach der Wende habe ich am 01. November 1990 die Sonnen-Apotheke Meißen privatisiert. Neu waren die Gesetze, die vielen Arzneimittel (3.000 in der DDR, dann später fast 60.000). Bewährt war die gute Zusammenarbeit im Kollektiv, mit den Ärzten und das Vertrauen der Patienten.

Wir haben in Meißen die Selbsthilfegruppen Diabetes, Osteoporose, Rheuma und Rollstuhlfahrer unterstützt und viel mit ihnen unternommen. Auch den

Seniorentag begleiten wir von Anfang an.

Ich habe Neues gewagt mit der Eröffnung eines Kosmetikstudios, eines Sanitätshauses und der Regenbogen-Apotheke. Heute führt Herr Guhr mein Unternehmen weiter.

Ich erhalte Bewährtes, indem die Einrichtung der Sonnen-Apotheke aus den 70er Jahren heute im Sächsischen Apothekenmuseum Leipzig und DDR- Arzneimittel in der „Welt der DDR“ in Dresden zu sehen sind.



Evelyn Guthmann

Foto: C. Hübschmann



Dipl.-Ing. (FH)
Christian Zumpe
Handwerksmeister
Christian Haase

Nassauweg 5 · 01662 Meißen
Tel. 03521 72 80 55 · Fax 72 80 56
Funk 0172 - 3 51 00 45

- Heizungsanlagen
- Bäder
- Sanitäranlagen
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Wartung an Heizungsanlagen
- Reparaturen

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft